1783ter

Ruff-Protocollum.

RATHS
PROTO-
COLLUM
1783.

VOL. 83.

1783er
Raths-Protocollum

R. Mfr.
Fol. do Loco
Vol. 83.
ann.
1783.

I 179

Archiv

der

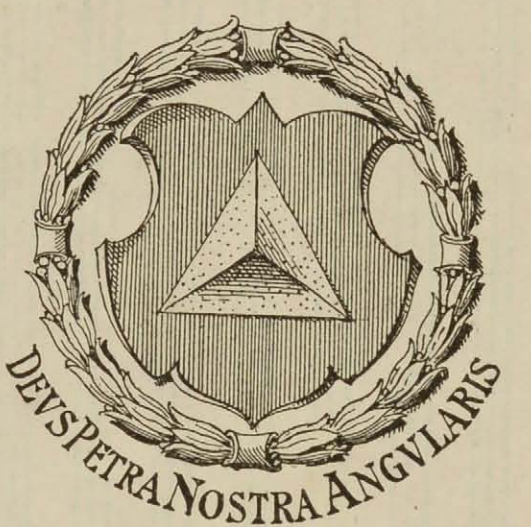

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Acta Consistorialia Anno 1783 Januario

Consistorium
Der Herren Superintendenten
und Pastorum Diaconorum
Allerhiesigen
Der Herren Pastorum und Di-
aconorum Hospitalis Heil. Geist
Allhier.
Sodann
Der Herren Beysitzer Stadtrath
Herrn Bebegel und Hahn
Herrn Lang, Hiller, Heidgesser
Wilhelmi und Morii.

Anfänglich ist 1783ten Jahrs ... gesamtes, ... Jahrs ... Anfangs ... Pastor ... Pastor ... Pastor

Die Stelle zu Neuhof Weissenau nach Neuhof
zu Neuhof Linsdorf angewiesen, wird nach
Neuhof zu Neuhof Weissenau besetzt.

Neuhof Weissenau

Jun. Stelle

David Fischer, Soldat Jun.

Jun 2te Stelle.

Conrad Fischer, Soldat Jun.

Jun 3te Stelle.

Georg Schober, Soldat Jun.

Jun 4te Stelle.

Laurenz Kayser, Soldat Jun.

Neuhof Weissenau.

Jun 1te Stelle

Georg Schlinger Soldat Jun.

Christian Fischer Soldat Jun.

Jun 2te Stelle.

Philipp Leonard Schmidt Soldat Jun.

Conrad Fischer Soldat Jun.

Jun 3te Stelle.

Jacob Günther Soldat Jun.

Paul Winter Soldat Jun.

Sub Num. 1.

Johann Jacob Schmid der jüngere Sohn
Christian Daniel Schmid Sohn.

Ist Ein Haus, Hofraith, Scheuer, Stallung
sammt anderen Gebäuden, Hof und Baumgarten
Wiesen und 39 Jucharten Ackerfeld
Tragen Gerste in Nieder Dürnast.

Hat zu Steuer, wie nachstehend, 1 Pfd. 4 ß. 4 ₰.

Sie entrichten Grund- und
Bau-Steuer zu Handen

Und Schmid sein Landsmann Bruder, und
respective Bäuerin Hand Hand sind Inn-
haber Hofraith, und darauf stehenden Gebäuden
38 Jucharten Acker und Land Acker gehörig sammt
Tragen Gerste in 1 Pfd. 4 ß. 4 ₰ 29 = 4½
Hand Schmid Acker Land Jucharten — 29 = 4½

Und weiters mit sie Gebrüder Schmid
Haben zusammen Einen
Acker Under Wasen in Zeig Blatt Hofraith
Baumgarten 7 Jucharten Ackerfeld Wiesen, wachsen,
Bein Haus Hofraith, und Hand Acker Jucharten sind
Bein Haus Hofraith, und Hand Acker Jucharten sind
Bein Haus Hofraith, und Hand Acker Jucharten sind

Continuatum Sabbato 21 Aprilis.

Sessio 20ma

Celsissimi Principis Caroli Josephi Franciæ

Wasser zum selben zu holen Summe dabey
=bey zu.

Einspännig Zu Hause

Zahl

Ruf Thurg — 6c.
Theobald Ludwig — 16 = 20.

Zu Fuß ca 16. Tage.

Ruf Thurg Joseph — 3c —
Samuel Schuch — 9 —

Zahl 20.

Ruf Thurg — 4 —
Joseph Fiel — 5c —

Einspl Zu Fuß Zahl

Ruf Thurg — 6 —
Fr. Major Schmidt — 8 —

Besol:
Commissarius des Landwirthschafts
Departements zu Basel, und
die übrigen Beisitzende
Herren.

Hat wegen die Errichtung des Landspitals auf B.
Besprechung der Feldgeschwornen von den vorgeschla-
genen Standplätzen des Spitals Erkundigung
eingezogen, und Bericht und Gutachten
abgestattet, der Regierung gute Abwendungsmittel

Martini und Jo: Kaufmann Hagen Ehead v. Lapp-
mühlen einerseits, und weyland Herrn
Hofrichter Simon Glaser nachgelassene Wit-
we Frau Anna Catharina Glaserin
geborne Hagemeister andern theils
wegen Zahlung 50 Rbl. nicht erfolgt.

Ex Actis

Georg Kilian

Citation des Kaufmanns
Martini
Contra
die Wittwe Glaser

Demnach zwischen Sr. Edlen des Herrn
Kaufmanns Martini Edlen Ehead v. Lapp-
mühlen einerseits, und weyland Herrn
Hofrichter Simon Glaser nachgelassene Wit-
we Frau Anna Catharina Glaserin
geborne Hagemeister andern theils
wegen Zahlung 50 Rbl. nicht erfolgt.

Bey Herrn [illegible] 58 —

Johann Schmidt von Simon

Hafen

Leut. Feldwebel mit Sie Compagnie

Ehe

Ihro Excellenz Hochwohlgeborne

zu Schlesien geboren,

allhier mit Maria

Johann Schmidt ledigen

Standes, und zu Warsau-

-wie.

Ihro Hochwohlgeb. Herr Hofr. in Augsburg

mein lieber Herr und Gönner Hochzuehrender Herr

Ihro Excellenz mit Ihro Excellenz

selbige, und wohl Ihr gesund zu finden. Ich wollte

wegen einiger Geschäfte, die zu machen

nöthig wären, zu wissen, wie viel Geld

Sie benöthigt wären, damit

Ich

Ihnen solche Geldsummen

an denen Ort zu assignieren,

Ihnen zu Ihrer selbst Hoff-

-nung machen könne

Sie weiters zu assistiren, bey

die dieses Geld zu der geleiste-
ten Caution gehörig, ihr ent-
weder solches gänzlich ent-
ziehen, und die Hypothecen an-
fangen [illegible], oder die
Caution einfach zurückziehen
und das Geld selbst beziehen
möge.

Wurde dem Burgermeister Haab wegen die
Rückstände der fürst. Gefälle besonders
[illegible] an den [illegible] Geld [illegible]
[illegible] Geld [illegible] einfach
exhibitet, worauf dann eingegangen sind

	fl.
An Wannsheimer Schor	16 = 31.
Ostringer Schar	19 = 48.
Lemsheimer Schar	3 = 8.
Weiher Schar	= 53.
	40 = 20.

Wurde der [illegible]
Petitum protocollirt, um
dieses Anlang zu ersehen,
und gehörig zu
überreichen.

Actum den 25ten Januar 1782.

Der
Ehrsame Hieronymus
Ferdinand Paul Diederich
Johann Fleischlein.
Herzogl. Braunschweig-
wolfenbüttel. Amts-
Schulze
Jacob
Lang, Landgerichts
Beisitzer
Conrad Lang.

Nachdem der Hieronymus Ferdinand Paul Diederich Fleischlein, wegen Abgang seiner Leibes Constitution, und Unvermögenheit sein Amt ferner zu verwalten, sich gegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, Ihn seines Amts zu entlassen, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich auch gnädigst bewogen gefunden, Ihm seine unterthänigste Bitte zu gewähren, und Ihn seines Amts zu entlassen, so ist heute dato in Gegenwart des Herrn Beisitzers Lang, und Landgerichts Schulzen Jacob, auch Beisitzers Conrad Lang, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst gedacht worden.

Es haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, mit gnädigstem Wohlgefallen, Ihro Amtsentlassung gnädigst ertheilet, und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, Ihro Amtsentlassung zu ertheilen

Ferner ist Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebeten worden, Ihro

Ehrsame Vorsichtige Insonders Hochgelahrte Hochgeehrte Herren Collegen

Ihro Excellenz der Herr Geheimde Rath und Ritter Johann Friedrich von Pfeil hat mir unterm 6ten dieses Monaths gnädigst aufgetragen, Ihro Excellenz Namen und Stelle bey Ihro Königl. Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, in Dero Residenz Berlin, bey Gelegenheit Dero Allerhöchsten Anwesenheit daselbst

Ad Dissertationem Exercitationis Juridicæ
Subscriptionem pro Gradu Doctoris
Obtinendum
Præsidente Amplissimo Domino Johanne Voet
Ictorum Facile Primario Antecessore Gravissimo
Dn. Promotore Suo Ætatem Colendissimo
Pro Gradu Doctoratus
Ac Privilegiis Scholasticis Omnibus
Ritè ac Legitimè Impetrandis
Publicè Defendet
Auctor & Respondens
Gulielmus Godefridus Hellenbroek
Trajectinus ad Rhenum
Ad diem 27 Junii Horis ante & pomeridianis
Consuetis.

Ultrajecti,
Apud Guilielmum Broedelet, Academiæ Typographum.
Anno M DCC XXXIII.

Ad Causam Ad Leonard Braun Wbr: Sec: cum Konrading Hipel Ad Jungen Conrad Meinrad Braun Sohn Hipel pto Gelt Zins Collecte und Ver Haus-gen Haus und Wirthschaft Gerichts, und Vogt Ser Haus Lehenrecht angehörig Streitig Sachen: Appellat: Sach: Contra Regierung Lucern Obrig Ser Stadt Lucern Klagend Theils Contra Beklagten Theils Beid Ser Seits Regierung Lucern Vorgelegte Appellation Acta Beid Ser Seits Vorgelegte Schrifften Beid Ser Seits Vorgelegte Appellation Acta Beid Ser Seits Vorgelegte Schrifften, und Sid Rechtlichen Rechtens eingelangt.

Ist Erkennt Unsere Gnädige Herren Ad Propositum und Petitorium Beid Ser Seits Gemelten Appellation Contradictorium Pro Et Contra Deductionen Lectam pto Dec: ac Petit: et Cognitis Beid Ser Seits Vorgelegten Appellation Acta Pro Et Contra Ja Legitimationem Appellantis Regierung Lucern Ad Causam Principalem Beid Ser Seits Deductionen Pro Et Contra Ja Legitimationem, und Sid Rechtlichen Rechtens Pro Et Contra Ja Legitimationem.

Ist Erkennt Unsere Gnädige Herren Appellation et Appellatum Beid Ser Seits Gemelten Appellation et Appellatum Pro Et Contra Legitimiert Sid Ad Causam Principalem Beid Ser Seits Deductionen Lectam Pro Et Contra Ja Legitimationem Beid Ser Seits Vorgelegte Appellation Acta Pro Et Contra Ja Legitimationem Beid Ser Seits Vorgelegte Schrifften Pro Et Contra Ja Legitimationem Sid Rechtlichen Rechtens Pro Et Contra Ja Legitimationem eingelangt.

2. Wieder gebeten Herrn Deputirten
-irten Ehrenfels Aufsatz
Zu folgen in Ansehung Bestellung der Herrn Landes
Herrn Regierungs Räthen in Ansehung Publicirung
Ihrer Ernennung zu Directoren &c. Daß
Ihnen Ihre Ernennung Kommunicirt werden
Wolle Excipiendo Ihrerseits Gutachten Hff.

2. Wieder Herrn Deputirten Ehrenfels
-publicirten Herrn Landes
-hauptmannschaftlichen Subdelegirten Herrn
Hff. Regen.

Zu Ihrer Hochfürstlichen Administration Regierung
Ihrer Hochfürstlichen Kammer Herrn, und respective
in Gemäßheit Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herr-
-lichen Befehls Ihnen Kommunicirt werden sol-
len, Ihnen Ihre Ernennung
zu publiciren, Ihnen Ihre Instruction
Administration zu eigen stellen, und Ihnen
Ihre Hochfürstlichen Pflichten
Vorlesen und Ihnen Ihre Pflichten
Dicirt und Ihnen Ihre Pflichten
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Herrlichen
Regierungen und Kammer
zu Hochfürstlichen Regierung Cam-
-mer Commission Ihro Hochfürstlichen

wahrer Innhalt der Acten
und Ausgang der Sache.

Als Caspar N. Friedrich Clausing Con-
sulent der Königlich Preußischen Admini-
stration [illegible] Appellation Kläger gegen den
Amtmann Johann Abel Beklagten, und in
Sachen Abel Beklagten Appellanten, und in
Appellat Clausing Klägern, wegen Ver-
letzung, Injurien, Verläumdung, und in
Beleidigung Ehrlicher Leute, mit
Inhalt, in Contumaciam ergangenen Urthel
und Urthel vom [illegible]
zu wissen.

Nachdem Appellat Clausing wegen
Appellaten Abel gegen Ihn ergangenen
Judicium Appellationis Defectus
und sich Appellant Abel
selbst in Contumaciam gesetzet
hat.

Als Recht

Nachdem Appellat Clausing wegen Appellaten Abel gegen Ihn ergangenen Urthel Appellationis Defectus und sich Appellant Abel selbst in Contumaciam gesetzet hat.

Als Recht

Nachdem Appellat Clausing wegen Appellaten Abel gegen Ihn ergangenen Urthel Appellationis Defectus und sich Appellant Abel selbst in Contumaciam gesetzet hat.

Als Recht

Nachdem Appellat Clausing wegen Appellaten Abel gegen Ihn ergangenen Urthel Appellationis Defectus und sich Appellant Abel selbst in Contumaciam gesetzet hat.

Als Recht

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Reynier ad resol. 21ma Xbr. a. p. loco ex-
hibitorum.

Reynier übergibt Vollmacht sub prot. 28ma
Xbr. a. p. Hospitalling pro resident. & resolu-
tum 18va cum 21a Xbr. ad acta cum caeteris
appellatorum.

Resol.

1. Wird mit der Urkundsmann resti-
tution & decretum dem 21ten
Xbr. a. p. communicirt, und
nichts weiters.

2. Wegen der Abrechnung dem
Jahr 1789 und 91ten
1790. der ganze Inhalt dem
Herrn Bürgermeister zu schreiben
sey, und Ihnen anheim
gestellt, ob Sie selbe selbsten
darüber ad protocollum
geben, oder sich eines
Bevollmächtigten
darüber
[illegible]

[illegible] Platz desselben 75 [illegible]
[illegible] in Empfang zu nehmen,
zu Abstattung [illegible] gehörigen
[illegible] Schuldigkeiten 25 [illegible]
[illegible] 25 [illegible] von Herr Johann
Christoffel zum Niederlag
von H. Obrigkeit wegen gehörigen
[illegible] Hafen [illegible]
[illegible] Decretirt
Decretum [illegible] Statt [illegible]
[illegible]

Herr Burgermeister Ludwig Forer[illegible]
[illegible] Burgerschaft Rapport, wie daß von ihme
seinen Burger Peter Linder 55 [illegible] 33 [illegible]
sein Gemeind Brod und [illegible] Holz
[illegible] Haus [illegible] [illegible]
[illegible] 55 [illegible] 33 [illegible]
seye: Als ist [illegible] Decretum, daß
seinem [illegible] Gesuch gnädigen Platz, gewahren
und gestalten Sachen nach [illegible]
[illegible]

Ref: Decretum, Platz dem
Peter Linder, von dem Burger-
Recht [illegible] 55 [illegible] 33 [illegible]

Königlich Preußische Administration des Herzogthums Magdeburg, Fürstenthums Halberstadt, Grafschaft Hohnstein und Herrschaft Querfurt.

Auf Ew. Königl. Preuß. Administration gefälliges Schreiben vom 15ten d. M. wegen Einsendung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Kirchen- und Schulgelder, auch Beantwortung der Frage, ob die Kirchen- und Schulgelder in Ansehung der Verjährung mit den Pfarrgefällen gleiche Rechte haben? Ist Ihnen hierdurch zu Antwort ertheilet, daß die Kirchen- und Schulgelder, wie auch die Pfarrgefälle, in Ansehung der Verjährung gleiche Rechte haben, und also auch nach Verlauf 30 Jahre nicht mehr gefordert werden können.

Ew. Königl. Preuß. Administration

gefällige Dienste

Magdeburg, den 20sten Januar 1787.

Actum Sonnenstall den 18.ten Jenner 1783.

Esq.
Ernst Ludwig Graf zu Lynar
Balley und Land Director
Conrad Heinrich
Ernst Ludwig Carl Graf zu Lynar
Landes Hauptmann
Johann Friedrich Graf
von Hoym
Hiller, Heinrich Gottlieb
Hillebrand und Mann.

Der Herr Land Director Graf zu Lynar
Excellence und Herr Landes Hauptmann Graf zu Lynar
Conrad Albert Heinrich Graf zu Dohna
Herr Graf Esq.
haben sich heute, zu dieser Conferentz,
einer Einladung gemäß, eingefunden, und
sind sie demnächst, nachdem sie sich gegen-
seitig legitimiret, in Gegenwart des
Herrn Hillebrand und Mann,
zu nachstehenden Berathschlagungen
und Beschlüssen geschritten.

Es ist
Herr Graf Ernst Ludwig Carl Graf zu Lynar
Excellence
Herr Graf Conrad Heinrich Ernst Ludwig Graf zu Dohna
Excellence
Herr Graf Johann Friedrich Graf von Hoym
Excellence
Herr Hiller, Heinrich Gottlieb
Herr Hillebrand und Mann.

Der Herr Land Director Graf zu Lynar
Excellence und Herr Landes Hauptmann Graf zu Lynar
Conrad Albert Heinrich Graf zu Dohna
Excellence
haben sich heute, zu dieser Conferentz,
einer Einladung gemäß, eingefunden, und
sind sie demnächst, nachdem sie sich gegen-
seitig legitimiret, in Gegenwart des
Herrn Hillebrand und Mann,
zu nachstehenden Berathschlagungen
und Beschlüssen geschritten.

Heute sind zu Recht erschienen der
Herr Friedrich Rudolph
Caspar Ehrler Amtmann
und die Eheleute Bauer
Herr Ehrler beigetreten
worden wollen.

Der Lehnsherr hat
sowohl Vorstehende, Vorgebrachte und
hinzugesetzte Klagpunkte, als auch die
Vorschläge Beklagten Justus
Klippel und Ehefrau:

übergeben lassen Herrn Bothe anstatt
Herrn Amtmann Ehrler dato, sub numero
sieben und Michael Jacob Heinrich
-ung übergebene Vorschreibung sowohl
-halt- als auch
-halten; da dann beide Theile
-gen Rechtsgelehrten sich Beklagten
Jacob:

Der Herr Amtmann Ehrler Michael Jacob
Exhibirt Specification seiner Vorgebrachten Klag-
-ten Gebühren 75 fl. 40 kr. angegeben, und
anbegehrt solche Beklagten zu bezahlen
Beklagten Advocat sagt Exceptionen

25.

[illegible] ordinarij gehouden dagvaert
niet verschenen, ingevolge de plaet ende ge-
-stapelden penne verbeurt ende gecon-
-demneert te worden elcken in de boete
van 3 ß. 4 d. 's Landts gelaten over sijn abwesen
verbeurt resteren 3 ß. 4 d. 's Landts.

Item
Heeft Schout Burgemr. Raet ge-
-committeert om te visiteren
een, die sich de Dienste begeert
te begeven tot Schout, ende
sijn bevonden Burgers Jacobus
Ruijgh mr. Timmerman Cato
Wijnbergen ende Jacob Ver-
-meij, ende is by meyninge, een-
-ige van deselve te committeren.

Is overkomen dat de Schepen
van Sluis ingevolge Sijn
Ed. Missive van den 10 Xbr. 1703 sullen
worden gedagvaert, om te verschijnen
den 15 Jan. Raet ver-
-gunninge te geven.

Is Cornelis Jacobsz. van

Abgewandelte Klage Hanns Hein
zu seiner Rechtfertigung
Actum Frankenthal d. 22ten Januar 1783.

Pfalz
Churpfalz des Hanns
Churfürstl. Pfalzgrafen
Hanns Heinrichen
Churfürstl. Pfalz
Churfürstl. Pfalz Churfürstl.
Churfürstl. Pfalz
Hanns Heinrichen
Churfürstl. Pfalz
Churfürstl. Pfalz
Churfürstl. Pfalz

abgeschlagen.

Herr Bürgermeister Jacob Hüpeden

Uebergibt im Namen der Verordnung

Herr Hüller der Jüngere von Lemförde

-mächtigt Collegii gemachte Forderung an 500 Rthl. samt 75 Rthl.

Interessen an Endesunterschriebenen per 575 Rthl.

die 500 Rthl. worauf dasselbe vor eine obligation Pfand

deponiret gewesen die 75 Rthl. aber baar bezahlet worden

Herr Bürgermeister Jacob Hüpeden als Namens

seiner Mitverordneten: Herr Hüller

zu übernehmen.

Herr Hüller übernimmt die

Hüller sinnbaar Stadt proto-

-collig zu seiner Legitimation.

Herr Philipp Heinrich Bürgermeister Meyer

ratificiret, und Collegio dasselbige

Herr Hüller quittiret

protocolli zu seiner Legitimation.

Herr Victor Conrad von Meyer

Bürgermeister

für Michael Linden Hüller als Gerichtsverwalter

-liche Vorstellung, daß gemeine Stadt

Deputirte

Beschwerden gegen

Pfand

-lichen Verfahren

Herr Hüller

Actum Spandaw d. 25ten Jenner 1763.

Praesens
Joh. Fried. Reinicke.
Wolgan. Dan. Boecklen
Joan. F. Fleischlein.
Joh. Fried. Kulow
et Joan. Gottlieb Schultzen
Joann. Gottl.
Joan. Christ. Langhansen,
Joh. Gottl. Hagel, Notarius.

Es erschien der Joan. Christ. Langhans, Bürger
und Maurer Polier hieselbst, und zeigte an, wie
er gesonnen sey, sein Haus, worinnen jetzo
Joan. Gottl. Hagel wohnet, an den Joan. Gottl.
Hagel, Bürger und Maurer Polier hieselbst
zu verkaufen, und ersuchte mich Notarium
publicum, ihm deshalben einen Kaufbrief
zu verfertigen, welches ich auch hiermit
gethan habe.

Es ist hierauf der Joan. Gottl. Hagel
Bürger und Maurer Polier hieselbst
erschienen, und hat vorgegeben, wie
er gesonnen sey, das Haus, worinnen
er wohnet, an den Joan. Christ.

Kreis

Actum Frankenthal d. 29ten Janner 1783.

Churpfälz. Hofgerichts-Räthen und Stadt Directorn
Freyherrn Fleischbein.
Churpfalz Räthen und Amtsschultheißen
Freyherrn Orsolini.
Beisitzern Herren Lang, Kaufmann, Schäfer, Wilhelmi und Moane.

Churfürstl. Hohe Regierung [illegible] unterm 8ten Janner [illegible] den Anfang des [illegible] mit der [illegible] bekannt zu machen.

Ad acta, als bereits befolget.

Hochlöbl. Oberamt Germersheim requiriret unterm 22ten Janner, um die [illegible] Ver-steigerung [illegible] Rathsver-wandten [illegible] zu Oggersheim hinterlassenen [illegible] Verlassenschaft [illegible] unterzogenen [illegible] zu [illegible], und [illegible] die [illegible] zu [illegible] proclama [illegible]

Resol.
publicetur durch die Schelle.

wüpde legitimella Feinen, ofne
beiseyn der Regierung zu exequiren
und abzuspeisen ꝛc.

Actum Saarbrücken, den 2ten Januarii 1766.

Vorstehendes
Hochfürstl. Regierungs Raths-
und und Rentmeister
Fleischbein
Hochfürstl. Raths und Cam-
mersecretarii und Syndici
Lang,
Hanbausch
Hiller, Richard, Bergot, Hel-
mi, Mann und Lang.

Hochfürstl. Hofgerichts Beysitzer und Rentmeister
Hochfürstl. Hofgerichts Beysitzer und Amtsverwalter

[illegible] Daniel Bechtel
[illegible] Bechtelischen [illegible] Heinrich Bechtel
[illegible] Lambert [illegible] Inventarium
[illegible] Bechtel
[illegible] Daniel Bechtel
[illegible]

Actum Landau den 28ten Febr: 1783.

Loco Sigilli.

Ad Senatum.

Ist [illegible] Hochlöblichen Pfeilcommissorium
Friedrich Sauter d. Rechte [illegible] die Hillesische
Testaments Sache [illegible] Hillesheim
[illegible] Deb: pp:
[illegible] Vormundschaft die Einwilligung [illegible]
[illegible] Vormundschaft die Originalien [illegible]
[illegible] Documenta [illegible]
Hochlöblichen Senatum ad recognoscendum
[illegible]

Ist [illegible] Bechtel als
[illegible] Original Vormundschaft
[illegible] Friedrich Sauter [illegible]
[illegible] Originalien, [illegible]
[illegible]
[illegible] Einsicht [illegible]
[illegible] Vormundschaft [illegible]

Actum Frauenstadt d. 12ten Febr. 1783.

Praes:

Georg Carl Hoffmann Stadtschr.

und und Stadt Director

Joseph Fleischbein

Georg Carl Rudolf und Ac-

cessist Joseph Ignatz Ursolini

und

und Johann Lang, Landgerichts

Beisitzer, Gehalt, Wilhelmi,

Nonne und Katz.

Es wurden vorgestellt Acta die Klage Ihro Excellenz Frau Maria Catharina Sr. Balthasar Nickisch Erbin der Herrschaft Festenburg gegen Gabriel Davis wegen Injurien betreffend, worüber Sie Kläger die Nickisch Erbin durch Ihren Bevollmächtigten Herrn Advocat Hoffmann und Sie Beklagter Gabriel Davis in Person erschienen, und Sie Kläger die Nickisch Erbin durch Ihren Bevollmächtigten Herrn Advocat Hoffmann

783.

[illegible] duplicat Exceptional
Forderung mit Widerruf Klage,
[illegible] einzuhalb 6. Tagen nach
[illegible] Exceptions Beweis Fortsetzung
[illegible] Beweis Einrede
[illegible]
[illegible]

Ad Causam des Friedrich Caspar Engels.
[illegible] Gläubiger [illegible]
[illegible] Gläubiger [illegible]
Gantsache Gläubiger Administration gegen den Appellaten
in Zeit 14. Tagen zu [illegible]

[illegible]
[illegible]

Ex Decreto [illegible]
Appellation zu prosequiren
[illegible] Administration Appellaten
[illegible]
[illegible] Appellirten
[illegible]
[illegible]

Der Forderung des [illegible]
H. Caspar Lippertz [illegible]
Gemeinde als eigenen Gläubiger [illegible]
pto. Debiti pp

Solches innerhalb 8 Tagen
Tag abzubezahlen, widrigens die
gerichtliche Einziehung ein Tag für Tag
Tag Provision und Exekutions
Kosten erfolgen.

Es sind sich Georg Jakob, und
Salat Tag dessen ehemahlige an Jonas Ziegler
eigene Behausung Feld und Wiese zu Lapsch
selb: dann auch diesel Gut bezüglich
Lung seiner Gewerbschaft zu verkaufen
schuldig Capital Ansprüche Tag haben.

Es wird dem Gutsbesitzungsbill
Gemeinschaftlichen ausgemachten,
und dessen dem Jonas Ziegler zu Ab-
lösung dieser Capital Summe 3.
Monatliche Zahlungen bewilligt.

Actum Lemberg den 8ten Feby: 1793.

Spezial Vollmacht
Der Herr Direktor
Von Fleischbein.
Spezial Vollmacht des
Ronald Schulzen Gemeinden
Relation
Dem Herrn Landrath, Hiller, Se-
kretär, Wilhelm und Manie.

Jacob Ziegler, Wirth übergibt das gegen ihn an Herr
Leistigen eingewandte Mahlen Mathias Zipfel
übergibt sich zu schuldig bekannt das Verlangen Capital

und Jahren 727 fl. 42 x Capungen und Bittal Schaden
zu fordern und das gemeine Abzugsmanquo
da gültig zu sagen.

Dann selbst vorgemeldter Mathias Zipfelbauer da-
gegen vermeint, wie er vor sich ohne Zeugen
1372 fl. Schuldig, nimmermehr 1000 fl. und da
vorgemeldt mit 372 fl. ganz falsch und ungegründt
zu aber seine Zeichnung vorbringen.

Ist über seine Gestand dann 772 fl. 1000 fl. 47 x und
5 fl. Schaden in so weit gar billig sein.

Ingegen exhibiert gedacht sein Gegentheil einen
Rain 446 fl. 1900 mehrers Rain Abzugs
182 fl. 26 x gar nicht bestehen.

Dann Zipfelbauer bittet: Ihr Gestand 1000 fl. gar
zu mindern, dann sein Schaden 372 fl. weder
zu viel noch wenig, sondern Ihr Abzug bis Ihr
Leben; wegen der Gegentheilung Rain zu
zu Ihrer Mitbürgen, wie zu sagen
Ihr Rain.

Es ist der Mathias Zipfel
verlegt, einmal das 8. Jahr
gar gleichen Schaden begehrt
und, das er sie vorgibt 372 fl.
an seine Rechte begehrt habe
Es ist sie gegentheilung

Ao Jacob Fiselisson d. Aeltere, wie
solche verkauft u. eingeschlagen,
d. 16. Augusti d. 66. Jahres.

Vorgezeigt u. eingeschrieben.

Demnach Jacob Fiselisson das Eigenthumb eines gewissen
mit seinen Gränzen bestimmten Stuck Landts Jacob
Fiselen contribuirenden Hauses in Hard zu Jacob
Fiselen Sohn Mathes Fiselen in seinen Eigenthumb
übergangen, Er Mathes Fiselen aber solches wieder-
umben Jacob Fiselen Vatern verkauffen wollen,
Als haben Ihro Hochedelgeb. Herr Landtvogt
Escher, Landtschreiber Wyss u. Landtweibel
Hirzel, als Gerichtsherren, Ihro Hochedelgeb.
Herr Landtvogt Escher Ihro Gerichtsherrlichkeit
über obgemeldtes Stuck Landts, Mathes Fiselen
Eigenthumb, Jacob Fiselen Vatern, wie solches
Ihro Hochedelgeb. Herr Landtvogt Escher
Ihro Gerichtsherrlichkeit über obgemeldtes Stuck
Landts, Mathes Fiselen Eigenthumb, Jacob
Fiselen Vatern, wie solches

Verzeichniß des Einkaufs zu Leipzig

Wovon die Specification beygelegt und unterschrieben

Herr Hegewald für die Monath August 1782. sich

ausgezahlen und Herr Reichenbach attestiret,

worüber Quittung ertheilet ist.

Vor Mannspersonen Spitzen			18 = 5.
Frauenspitzen			38 = 15.
Leinwand			7 = 29.
Flor			5 = 12.
			69 = 11.

Herr Hegewald attestiret die Specification des Herr

Herr Hänsels Knopfleute und Mauth Perner und

Herrn Hegewald Einkaufs ausgezahlen, worüber

Herr Quittung ertheilet ist.

Vor Mannspersonen Spitzen			18 = 20.
Frauenspitzen			23 = 38.
Leinwand			2 = 40.
Flor			20.
			45 = 17.

Copiatur für Herrn Reichenbach, Herrn Hegewald

Herrn Hänsel Knopfleute und Herrn Perner.

Actum Sonntenthal den 19ten Sept: 1783.

Gegenwärtig
Herr Hofrath Ziegler
Herr Land und Bau Director
Herr Meisslein.
Herr Hofrath Landau
Herr Rennth: Seidenstücker
Herr Oekonomie
Herr Land
Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs
Herr Land, Mesné und Salz.

Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz. Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz. Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz. Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz. Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz. Herr Gastwirth Engel legen ihre unterthänige Vorstellung gegen Herrn Hofrath Landau und Bau Director Meisslein. Herr Hofrath Landau und Rennth: Seidenstücker Herr Oekonomie Land Herr Lang, Kanzleyen, Hilfs Herr Land, Mesné und Salz.

Bürgschaft und Zahlungs Verbindlichkeit
wegen [illegible] Herrn Theophilus Basilius
[illegible]
Adamus betreffa.

Actum Lemberg den 22ten Febr. 1763.

Acte
Coram Senatu Regio
Herr Heller.

Conrad Schmid Kaufmann gebürtig aus Strassburg
[illegible] 29ten Jänner 1762. meiner Gerichtlichen Person bekannt
[illegible] Obligation mit einhundert Stück Ducaten
[illegible] Zinsen zu 3 [illegible] Jährig einzuzahlen.
[illegible] Capital sage meine Wort Sechshundert
[illegible] Thalern Polnisch gerechnet einzig und allein
[illegible] Obligation gestalten, dass nach Capital [illegible]
[illegible] jährig einzuzahlen 300 fl. abzutragen, so [illegible]
[illegible] meines Lebens [illegible] 300 fl. Capital [illegible]
[illegible] Herrn Theophilus Basilius [illegible]
[illegible] Herrn Heller, wegen [illegible]
[illegible] Condition Capital [illegible]
[illegible] Hypothec auf seinen Person und sein
[illegible]
[illegible]
Wird [illegible] Schuldner [illegible]
[illegible] gemachte [illegible] Obligation

pag 1 fo. ringsherum gedruckt unter der Aufschrift Cession
in instanti Insinuirt exceptis.

Ich Endesbenannter Inwohner dieser
Residenz Stadt Petersburg, urkunde
hiemit für Mich Meine Erben und
Erbnehmer, dass Ich Meine
Rechte und Forderungen an Mein
- Vierzehntel Antheil an dem
Hause

Sanct Nikolay Kirche belegen, Meinem Bruder
und Erben Johann Andreas Ehrlich
- sowie Meinen Antheil an dem Hause belegen
- sub No. 33 pag. 80 der Admiralitäts Theil
Ich Endesbenannter so wie auch Meine Erben
alle Rechte Ansprüche und Forderungen

Ich Endesbenannter Debenten Meiner
Mündel Tochter Anna Christina
Tochter Nathanael Gabriel Seegebarth
Nachlass nicht eingemischet, sondern
Sie selbst und Ihren Vormund Johann
Andreas Seegebarth, und
Ihre Successoren gethan.

Actum Sprakensehl den 20. Jan. 1783.

Die
Hochpfalzgräflich Holsteinische
und Fürstl. Lüneburgische
Gerichte Sprakensehl
gegen Fleischhein
Hochpfalzgräfl. und Fürst-
lich Lüneburgischen Schul-
halters Johann
Jacob Lang, Handwerksch. Hiller,
Gebagel, Wilhelmi & Cons.

Beklagten wieder die Beklagte Lehr Linden
allein Wein Verabredung und Bezahlung
deponirt worden, so wird die Verabredung
Lehr anzuhören sey, und sind sie schuldig
nächsten 8ten Jan. 1777. an die Hochpfalzgräfl.
Fürstl. Kollegium und Waisenhaus Behuf
Hypothek von 1200 Thlr. Hiesiger Währung zu be-
zahlen 1200 Thlr. Hiesiger Währung zu bezahlen.

Beklagten haben sich in die Hypothek ihres Grundstücks
Lindenhof durch die 1200 Thlr. Kapital Anschuldigung
hiesiger Acta specialiter, so sie nun

Pro
Pro
Pro

[illegible] und die Gebühren
[illegible]
(2. Dass zugleich jemand etwa
das Protocoll, worauf das
Gebot geschah, unterschreiben
[illegible]

Actum Landau den 12ten März 1783.

Churpfalz Baierische Landes-
und Hof Regierung
Freyherr von Beichlingen
Churpfalz Baierischer Hof-
und Regierungs Rath
Johann Lang, Landgerichts Actuar
Reichard Wilhelmi, Notarius
und Actuarius.

Gebot, das Regierungs Beschreiben vom 28ten
[illegible] dass die Pfandschaft Dahenfeld
[illegible]
[illegible] und der Pfandherrschaft selbst.

Decretum über das Gebot zu prüfen
Nachricht und Verfolgung.

Commission [illegible]
[illegible]

Bald gut gemixtes Salz

No. 1. Viertel Mezen à Bäcker

ab Hanzen Salz gut gemischt

pfleget zur Kaufzeit.

Gut gemischt à 1gr Viertel gerechnet Abstrich,

wie solches über die Mauer gemessen à Person

Georgen Mathias Kiesel dem zu seiner Verpflegung

Besoldung, und Emolumenten über Jahr verabfolget

worden folgt, als:

Als Lieferung Anlagen, welche Verkäufer, als

Kaufer bis hieher à 1gr. 6 Pf. 27½ Pf. Besoldung,

Quartier und Chaussee Geld; ferner 24 Pf. Emolument

jährlich folgt.

No. 2. Viertel Land Mauth Gemeil Land Mauth Gemeil, Kaufer bis hieher à 1gr. 6 Pf. 27½ Pf. Besoldung, Quartier, Chaussee- und Emolument Geld und 65 Pf. 27½ Pf. in Allem 1gr. 8 Pf. 27½ Pf. Besoldung, Quartier, Chaussee- und Emolument Geld; ferner à 3 Pf. Emolument Zulage à 98 Pf. Besoldung, und 1 Pf. Emolument Zulage, in Allem 1gr. 11 Pf. Besoldung, Quartier, Chaussee- und Emolument Geld

5ᵉ H.

Gebeele Haus van Hoogeb.ᵉ Heeren
Commissarissen.

2ᵈᵉ Exemplaar, behelst Remissie van
Haar Hoogeb.ᵉ Heeren, van de Ge-
Stipulerde Privilegien Resolutien
-nemen 2ᵈᵉ als 3ᵈᵉ Artic. der 6ᵉ
Stipulatie, Haar Hoogeb.ᵉ
mitsdien Advysende gelijk
Bij Decreet van gisteren.

Den Raad word in dato Haar Hoogeb.ᵉ Depesch-
-ing thans gepresenteerde Repraesentatie.
Waarbij Haar Edelmogende Versoeken, dat
-selve gelijk Haar Hoogeb.ᵉ Heeren
Gedaan Hebben.

Dient van Resolutie dan
Een Request overgelevert
Waar Bij Versogt de Voorrechten
Vrijheden en Exemptien
Haar Hoogeb.ᵉ Heeren
Dienende Ter Ophelderinge
Der Exemptie voltijn Repraesentatien
Ende Remissie Request Gestelt
Word, Inhoudende Dese Specificatie.
-tien Nabevolen Copye Van Haar Hoogeb.ᵉ
Request Alsmede Advysen gelijk
Mede gemelde Haar Hoogeb.ᵉ Heeren
-dens gelas Resolutie gedaan

Jacob Jos. Wagner Bürgermeister
Rathsherr zu Ried Kauf.
Thete Verkäuffer zu Ob- und Nied.
Ostreich Steinmetz Bürger alhier
Ex:

Vergleichen sich Endes Benannte Ver-
- kauffs Partheyen wegen Ver-
- kauffung eines Steinernen
Hauß Thors Verkäuffer obbe-
- nandten Jacob Wagner Bürgermeis-
- ter und Rathsherr zu Ried Kauf.
Mathias Hibel Steinmetz Bürger
- alhier Käuffer Ihres Theils wie
- folget, Nemblich Verkäuffer
- Thete Verkäuffer Ihro Verkauffs Ge-
- rechtigkeit an Ihrem Steinernen Thor
- Hauß, Stehend gegen Ost-
- Nördlich Ihro Verkäuffer
aufgetragen.
Der Käuffer Jacob Wagner Bürgermeister Kauf. Mathias Hibel Steinmetz Käuffer alhier
Verbindet sich
Verkäuffer Thete Verkäuffer
Ihro Verkauffs Gerechtigkeit
an Ihrem Steinernen Thor
Hauß, Stehend gegen Ost-

Res:

1° wird dem Mathias Kissel zur Ergänzung des Resoluti vom 15ten Febr: a. c. quoad membrum primum binnen weiteren 8 Tägiger Frist beyzustellen anbefohlen, dieser bey widrigem Ausgang (?) und dem [illegible] Termin praecludiret, und die bestrittene 273 fl. als nicht bezahlt angenommen werden sollen.

2° So viel die Eingewendung betrifft, so wird die von der [illegible] Kissels Wittib eingebrachte Exception dem Mathias Kissel zur Replic Einbringung sub termino von 8 Tagen mitzutheilen.

In Sachen Elias Lazarus Dinkelsbühl (?) [illegible] contra Hrn. Assmann [illegible] pto Deb. resid. ad 37 fl. [illegible] von einem [illegible]

übergibt per terminum Contumaciae Anzeige ad resolutum vom 15ten Febr: a. c., und bittet pro decretione

dagegen übergiebt beklagter exceptions schrift von [illegible]

Res:

Sei die in dieser exceptions schrift eingebrachte Entschuldigung der [illegible]

[illegible] ist so wegen Klage die sie
zu Obrigkeitlicher Verhaltung
gelangen und angesetzten
Termin auf 8. Januarii
abzuhandeln
[illegible] Ob jetzo jemand wissig
scheinenden Beystand in gemeldter Ehe-
-gelübdsprüfung einzuschicken
[illegible]
Actum ut supra.

Jacob Hipelg Michael Mathias Hipelg
sind persönlich erschienen und haben die Separation
Damit es obrigkeitlich confirmirt
werde. Ob jetzo Termin ist zu ver-
-sehen und [illegible] Ehe zu separiren, und darüber
[illegible] Sentenz einzuholen
[illegible] Appellation sich vorbehalten
[illegible] Sentenz einzuholen.

Jacob Hipelg Michael Hip-
-pelgs [illegible] Ob sie bey ihrer Se-
-paration [illegible] Application verbleiben
wollen oder [illegible] sie dieselbe
[illegible] Ob sie bey ihrer
Separation verbleiben
[illegible]
Catechus sind Mathias Hipelg
[illegible] Hagen.

Jacob [illegible] Hipelg Hans Jacob Hipelg Hannß

Cl. Johannes Balthasar Michiels Ecclesiastes Sedunensis

pro se ipso et sorore sua Maria

Magdalena Margaretha Michiels Actrice Cathedrali

Sedunensi Contumaciae Reus ex una

parte et Honorabilis Gregorius Bellwald Actor

ex altera

pro debito 350 fl.

Actoris Intentio duplicata

Reorum Exceptiones et Responsum

Actoris Triplicatum

Reorum Duplicatum

Actor Gregorius Bellwald

Reus Balthasar Michiels

Actrix Maria Magdalena Michiels

Reus Balthasar Michiels

[illegible] Commercial [illegible] do [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
-mento in Contumacia [illegible]
-ved.

Dieser Rand ist [illegible] Vergleichung des Originals Regulati
vum [illegible] 8. Augusti [illegible]
[illegible] Praejudicio mit [illegible]
Actum [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

[illegible] Bergmeister [illegible] Burgern,
[illegible] Inwohnern [illegible] Dorfschaften
[illegible] Gebiet [illegible] Herrschaft Ottenstein
Alters [illegible] Gnaden [illegible]

Demnach Ihr Königliche Majestät Dero Land-
gericht Ottenstein [illegible] Albert Hoheinig Herrn [illegible] Deb: Comp:
[illegible] Haab [illegible] Albert Hoheinig Herrn [illegible] Deb: Comp:
de 1800.
[illegible] Original [illegible] Ihrer Majestät
[illegible] gnädigst [illegible] Bittschriften
[illegible] Ihrer Majestät [illegible]
Ihrer Majestät [illegible]

Als [illegible] Ihrer Majestät [illegible]
-schaft, so [illegible] Ihrer Majestät
-mächtigen [illegible] Ihrer Majestät
Ihnen [illegible] Ihrer Majestät. Ab-
-kommen [illegible] Ihrer Majestät mit
Ihnen [illegible] Ihrer Majestät A.
Ihrer Majestät [illegible]
[illegible] Ihrer Majestät.

Johann Schmidt [illegible] Ihrer Majestät
[illegible] Ihrer Majestät General Land-
-kinder, [illegible] Ihrer Majestät [illegible]
[illegible] Ihrer Majestät [illegible]
[illegible] Ihrer Majestät [illegible]
und [illegible] Ihrer Majestät [illegible]
-fall [illegible] Ihrer Majestät [illegible]

zu Frankfurt bei Hochgräfl. Landgrafl.
Hessen Homburgischen Amts-
Specification Ihro von Ihro Hochgräfl. Excellenz
Herrn Herrn Johann Friedrich Carl Hochgräflichen
Landgrafen zu Hessen Homburg etc. etc. etc.
Hochgeneigt Gnädigst exhibirt, wie nemlich
solche eingegangen sind

Des Herrn Herrn	—	—	23 —
Herrn Baron	—	—	14 = 30.
Herrn Baron	—	—	2 = 30.
Herrn	—	—	— —
			40 = — f.

Ex: Conferirt und Einkassirt
Amtsprotocoll, Folio Expedirt
Taxa zu 1 Gulden, und Expedirt
den 1ten Januar Anno Eodem.
Johann Jacob Ludwig und Johann Carl
Gebrüder Hüpeden
Hochgräfl. Hessen Homburgischer Rath und Secretarius
bei Rüppel, des Herrn Hochgräflichen Canzel
ei Amts Verwalter angestellter Expectant
bei dem Amt Meisenheim zu Ihro Hochgräfl.
Excellenz Hochgeborner Person von Hochheimb.
Hochbestallten Hochgräflich von Hochheimb
Hochgräflich Hessen Homburgischen

Das Landes Fürstl. Capital ad f 200 L.
und 6 pCt. Interesse für 13. Monath sage
Dreyzehen Gulden
Bald ausbezahlen.

Hiegegen meldet Mathias Kiesel in Vertretung
des Herrn Landschafts Syndici an, daß das Gld
Anspruchs um so weniger Statt finden könne,
da Supplicant nothwendig zu seinem
-Unterhalt und Bestreitung seiner Bedürfnuß
-nisse das Interesse Geld haben müsse, um
-nothwendige Kleider anschaffen zu können.

Als hierauf Beklagtischer Seits erwidert
wurde, daß Supplicant gar wohl Geld
aufnehmen könne.

Hierauf Beschluß protocolli
Stand 18. pCt. Fürth Gulden

und Heller ohne Contest — 3373 - 30.

(2.) Philipp Franz Salomon Ansorge =
Landsp. pro — — — — — — — 200 = —

(3.) Adam Gottlieb Salomon ditto pro — 100 = —

= 3773 - 30

Hierauf Fortsetzung der Verhandlung

1.) Das Capital von 1200 Gulden
von Ignatz Lebeins zu Lavelle 3 1200 3 —
Interessi dann 30 Jahr à 4 p.c. bis
Ostern 83. — — — 4 60 3 —

2.) Jacob Fiebes Wittib von Lavelle
und Nachbarin 8. Interessi da-
von Capital 3 60 3 —

3.) Mathias Fiebes Erben zu Lavelle,
haben ihren Antheil an dem Hause
des Peter Fiebes, laut Theilung — 3 200 3 —

Thun hiernach mit dem Einnehmen — 2127 3 —

Ausgabe ad — — — — 3713 3 20.

Also bleibet übrig 1586 = 20.

Mathias Fiebes
haben solches Capital an sich
genommen und Quittirt.

1.) Peter Fiebes Erben zu Lavelle
haben ihren Antheil an dem Hause
und Behausung, laut Theilung
de dato 1780. Capitale
hier 1200 fl. Interessi dann à 4 p. Cento
Jahr 13. Ostern
Interessi ad Depositum
Ostern 1793. — — — —

zu berichtigen, daß nach Michaeli d. J. die restirenden Capital und Interessen mit Gebühr, wenn die nächsten Zahlungen aus Michaeli 1784. durch das burgermeisterey Amt alsobald zum Empfang deren Steigerungs Gelder bestellet, abliefern lassen werde, oder man genöthiget würde zu Verabschiedung des Mathias Kiesel dessen Anstände eine Vollstreckung

2. Detur dem Mathias Kiesel extractus protocolli zur Nachricht.

Die gesammte [illegible] Direction zu Heidelberg übersandte [illegible] wie daß Anton Getz [illegible] 2. [illegible] des Amts Alzey [illegible] für Weinberge 24 fl. eingenommen; derselbe [illegible] die Debenten zur Bezahlung [illegible] in 14 tägiger Frist anzuhalten Rückständiger Zahlungen halber, wonach der Getz [illegible] derselbe gestehet den Empfang [illegible] Gebührnissen, [illegible] hiebey, daß

Ehen Contract
zwischen
Johann Friedrich Hoffmann
und
Johanna Christina Hoffmann
geb. Hoffmann.

Actum Dresden d. 24 Xbr. 1800.

Vor Endesunterschriebenen Gerichten erschienen
Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, und Johanna Christina Hoffmann geb.
Hoffmann, Ehel. Leibl. Tochter des Handels-
mann Philipp Hoffmann hier, beyde Ehestifter
an einem,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Vormund der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des verstorbenen Handelsmann
Philipp Hoffmann hier, am andern Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am dritten Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am vierten Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am fünften Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am sechsten Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am siebenten Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am achten Theile,

und

Johann Friedrich Hoffmann, Handelsmann hier
selbst, als Curator der minderjährigen Ehel.
Leibl. Kinder des Handelsmann Philipp Hoff-
mann hier, am neunten Theile.

Actum Lemberg den 15ten May 1783.

[illegible]

Actum [illegible] d. 26ten Mayo 1788.

[illegible]

Ferner haben Comparenten [illegible]
[illegible] Chausee Contract [illegible]
[illegible] Coiecten [illegible]
[illegible]

Der Extract des Protocolls [illegible]

Ausfertigung.
Extradirt d. [illegible]

L x

Les Capitaux [illegible] — — — 1838 —

au Jubilé [illegible] 26 Mars 1780.

bis dato 1783. — — — 185 —

auf Interessen gelegen bis 26 Mai

[illegible] Zeit [illegible]

Lemien [illegible] Ausgang gehören

einzugehen [illegible] — — 48 = 15.

2083 = 15.

Folgen [illegible] das [illegible] Bürgerstag-

-mäßige Verzeichniß Protocolli [illegible]

16 [illegible] — 1933 —

[illegible] 150 = 15.

Resol. [illegible] [illegible] Herrn Stein.

[illegible] Verzeichniß Protocoll [illegible]

[illegible] [illegible] 1933 [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

selbst [illegible] [illegible], [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

(2.) Deser Jans Gregorij geweesen Maacks protocollum
mitsgaders Register
mitsgaders protocolli.

Den persoon van Willem Herbij Jansse Schipper
Liedrich Sackes et Cons: Heer Maasstadt inhoudende
sijn Testament Codicil ende Testament ofte Dis-
sijne Huysvrouw Cornelia Hillebrants Deb:
Fideicommissi ad 1000 fl.
Item Acte Divisionale gedaen tusschen Anna
Cornelis Hillebrants
Fideicommissi ad 1000 fl.

Inventaris
Der goederen by Willem Jansse Schipper Fideicommis
tarius Liedrich Sackes et Cons: Heer Maasstadt
nagelaten by Cornelia Willebrants Hille-
=brants sijne overleden Huysvrouw Cornelis
gilliet Willebrants Deb: fideicomiss: ad 1000 fl.
Item volgens Acte van Divisie, mitsgaders
Inventaris van Goederen by Anna Cornelis
=brants Hillebrants Cassengier, mitsgaders
Inventaris Cedul in margine 6 Maart 1750.

-rend [illegible] abgemeldt Klagbuch Verhandlungen
Urkunden Protokolle Rechnungen und Akten
auf der Landschaft Basel befindlich Inhalts
und demnächst gerichtliche Schätzung seiner Behausung
Hofstatt Scheuren Garten Weyd Holz und
Feldumfang liegend an der Allee zu Pfeffingen
bey Herr Daniel Bechtel, wie solche dermalen
-zeitlich und Recht liegen

Als
1. Burg Gesuch und Vorstand der
Burgerschaft wird der Allee hin-
-weis und zu Recht erkannt
werden.

2. Wird Herr Daniel Bechtel
aufgegeben, der Burgerschaft
sein Verlangen selbsteigen Be-
-gehren mit Rechtsfolgen anzuzeigen
wollen.

3. Conclusum sei in eingegangenen Klag
-Sache Burgerschaft Basel Kläger
Benannt zu Pfeffingen mit Be-
Beklagten, sei summarisch & Augen
-schein abzugehen & vorzunehmen, und
in hiesiger Session einmund zu-
-sammen einzuberufen, Spiel Ge-
-richts Herr Ehrenmeister
Riehen zu Recht.

Zu Fürst Hochfürstl. Regierung Hochverordnete Rathe und Assessores, des Herrn Hofgerichts Präsidenten und Oberhofmeisters Excellenz über diese gnädigste Resolution Bericht anhero zu erstatten, und sodann weiter Verfügung zu gewärtigen, und solle dem Amt Lichtenberg solche communicirt werden.

Ex: Decr: Regierung.

Vorstehender Bericht ist Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Ludwig zum Vortrag und Herrn Hofgerichts Präsidenten und Oberhofmeisters Excellenz zur gefälligen Communication unterthänigst eingesandt worden.

Ex: Decr: Regierung.

Vorstehender Bericht ist Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Ludwig zum Vortrag und Herrn Hofgerichts Präsidenten und Oberhofmeisters Excellenz zur gefälligen Communication unterthänigst eingesandt worden.

Ex: Decr: Regierung.

Ad Instantiam Hæredum Ludovici Bellemaisel
Gilleland Burard Dominii Ebroicensis Civis
Petitionem exhibitam Decretum est Quod
Petens Dominus Ebroicensis Cum 12. Februarii
Instantis Termini Assisarum Ebroicensium Comparitionem
Coram Se Ordinarie Prosequatur Testesque Suos
Coram Delegatis Examinandos Citationem Expectet
Quod Citandum Curabit.

Ad Instantiam Hæredum Ludovici Bellemaisel Gilleland Burard Dominii Ebroicensis Civis petitionem exhibitam Decretum est Quod Petens Dominus Ebroicensis Cum 12. Februarii Instantis Termini Assisarum Ebroicensium Comparitionem Coram Se Ordinarie Prosequatur Testesque Suos Coram Delegatis Examinandos Citationem Expectet Quod Citandum Curabit.

Ad Instantiam Hæredum Ludovici Bellemaisel Gilleland Burard Dominii Ebroicensis Civis petitionem exhibitam Decretum est Quod Petens Dominus Ebroicensis Cum 12. Februarii Instantis Termini Assisarum Ebroicensium Comparitionem Coram Se Ordinarie Prosequatur Testesque Suos Coram Delegatis Examinandos Citationem Expectet Quod Citandum Curabit.

Ad Instantiam Hæredum Ludovici Bellemaisel Gilleland Burard Dominii Ebroicensis Civis petitionem exhibitam Decretum est Quod Petens Dominus Ebroicensis Cum 12. Februarii Instantis Termini Assisarum Ebroicensium Comparitionem Coram Se Ordinarie Prosequatur Testesque Suos Coram Delegatis Examinandos Citationem Expectet Quod Citandum Curabit.

Ad Instantiam Hæredum Ludovici Bellemaisel Gilleland Burard Dominii Ebroicensis Civis petitionem exhibitam Decretum est Quod Petens Dominus Ebroicensis Cum 12. Februarii Instantis Termini Assisarum Ebroicensium Comparitionem Coram Se Ordinarie Prosequatur Testesque Suos Coram Delegatis Examinandos Citationem Expectet Quod Citandum Curabit.

Actum Sonnenthal den 2.ten April 1793.

Klag

Der Gerichtsbarkeit und Ra-
-tharsstelle Sonnenthal

wider

Johann Lang Bauersmann, Hiller,
Richard, Wilhelmi Klag

Es seind die Repetirte Akten Klagers Inhalt
Hofgerichts Rapport die Verlassenschaft
repetirten Akten mit 150fl. Capital dann 4 Kreiß 1/4 fl.
Zinsen schuldig zahlt: so bittet Rapor. Implorat wegen
Capital Zinsen Abtragung der gemessigen Zahlung
Frist und Zeit.

Hier ist Verkommen, daß
Capital Zinsen zu Michaeli
fünftig, und dann
Zu Jahr und Abgang mit der
Zahlung Frist, der Zahlung
so auszumachen Zeit und
wird A. versetzt Zahlung Frist
bey Vermeidung der Exaction

Implorat.

Hiesiger Gerichtsbarkeit das, daß Gr. Gnaden Graf
Wilhelm dem zuerkannt mit 200fl. aufgenommen Capi-
tal 20fl. Interesse schuldig zahlt: bittet Rapor. hie-
rüber sein Capital Zinsen Abtragung der
gnädigsten Zahlung Frist gnädigst zu

Sundgau.

Es
hat Jacob Engelb Stüdlin wegen seines
Capitals Thlr 600 Fl. Frankfurter Währung
verschiedene Jahr Interessen
zu fordern
gehabt Abtragung eines Theils
dessentwegen vorgestern
gütlich zusammen Zusammenkunft
Es hat sich Debitor
mit 125 fl. Interessen und Capital Forde-
rung Kläger zufrieden
gestellt
Interessen und Capital Debitor Ankommens
gnädigst
gütlich

Es
ist Capital Forderung Jacob
Stüdlin
Interessen
Es
hat sich Debitor
gütlich
Es
Interessen
Es
Es
Es

Ausgebot Erstes und Letztes Aufgebot

Ehe die Trauung mit einander Halten.

Ehe-
Leute
Zu Jonsdorf der Jacob Kipsels Witwer Gärtner
Linder Hiesigen Orts Dec: Cand: Kindesknecht
und Ihr Sohn.

Alhier wird Niemand bekannt, daß
dagegen sind, und fordern
Ihr
Ehrliebende Stand ihres
auf 122 Fr. Jahrlangen Lohn, als
Also ist angefangen 30. Mai.
Lupus Catholisch zu 4 Fr. 64 Gr
Hiesig: nach dem Neuen Stil
dann 10ten Juny 1789. werden
zu einer Ehe zusammen gegeben, wenn sich
Linder keine finden. Dann 3. Sonntäglich
nacheinander dem Kirchen Volck bekannt gemacht, wenn sich
Jemand dagegen hat zu melden.
Ist dann niemand dagegen, so
wird die Trauung
zu Verrichten.
Ehe Stand Nicht Jacob Kipsel
Gärtner Linder Ehe Stand

Actum Frankfurt a/M. d. 6ten April 1783.

Ehel:

Zwischen Lorenz Nicolaus Kalsow
und Dorothea Sophia
Reichlein.

Zu Recht ist Kalsow auf Scheidung von Bett und Tisch
und Schuldigerklärung Reichlein
dann Zu Recht Schuldgesetz, Hiller, Reichard, Behagel, Wilhelmi, Thome
und Blatz.

Zu Recht Sibilla Heilig[illegible] Fideicomiß

Johann Friedrich Bürau et Consorten Kläger &c. die Gilles-
-pie'sche Testaments-Sache betreffend, hierdurch Langsted
gute de d. 3 Decembr: a: 1800.
abgefaßte Erkenntniß zu supprimiren
gegen den am 26ten Augusti a: c. angebrachten
Appellations-Einwand für Recht beständig zu erken-
-nen sey.

Ob die angebrachte Appellation
mit Respect zu ertheilen sey?
Ob Appellanten die Kosten
der Appellation hierselbst zu bezahlen
oder Appellatin hierselbst zu bezahlen
schuldig sey?
(2. Wie es mit den Kosten zu halten
sey?

Ob in Sachen Johann Friedrich Bürau als Kläger an-
-statt, wie mit als Beklagten, wegen Einwendung der Appellation
Fund Gravamen wegen Verabsäumung der Appellation
-mittel Beschwerde abzuweisen?

Ob
(1. die angebrachte Appellation
Locum habe? nein.
(2. Appellanten die Kosten
-weise zu tragen? Ja.
Zu Recht?

Actum Landshuthl den 30ten April 1785.

Pfalz
Churpfalz Regierungs-
Rath und Land Directorn
Baron Fleischlein.
Churpfalz Hofrath und
Beysitzer Hofgericht
Baron Pesolani
Lamm
Frau Lang, Landgerichts Beichau,
Gehegel Wilhelm Mayr
Klägerin

Contra

Gegenwärtig Churpfälzisch Regierungs Director
in und Hofrath Herr Daniel Bechtel Ritter pto Camb.
-bayrn und Herr Daniel Bechtel Regierungs pto Camb.
Rath und Hofgerichts Beysitzer Contumacial
Beysitzer mit Zuziehung Churpfälzischen Land Richters
und Landschreibers Herrn Lang Hofgerichts Beysitzer
Herrn Gehegel Wilhelm Mayr Landschreibers
Herrn Lang Landgerichts Beichau
Gehegel Wilhelm Mayr

Klägerin

Contra

Beklagten

Ehe und Scheidung in Absicht
des Herrn Beklagten Ehe Verlag-
nung Verlassung und Böswillig
Entfernung

Beklagten

Vollzogen den 28sten Decembr
abgeschrieben.

Zu Folge des Hochlöbl. Stadt Gerichts hiesiger Residenz
Ein Hochlöbl. Magistrat allhier, werde ich Endes
Unterschriebener requirirt, die Execution auf 830 fl.
Rhein. Capital und darüber laufende Interessen
Gerichtlich Pfändungs- und Schätzungsweise
vorzunehmen.

Ich habe also mit Zuziehung
zweyer beeideter Stadt Gerichts Taxatoren
Pfändung und Schätzung vorgenommen, wie
folget.

Als:

Hat executus mit Zuziehung obgedachter
zweyer beeideter Taxatoren
Pfändung

Zu Folge Hochlöbl. Stadt Gerichts Decreti de Dato 28ten Decembr
1801 habe ich Endes Unterschriebener requirirt
830 fl. Rhein. Capital
Zinsen Interessen
Pfändung vorzunehmen
Pfändung vorgenommen
Pfändung
Pfändung
Pfändung

Anno 1 Philippus Jacob Albert Herrmann gb. Deb.

ad Pagos.

Christel Eyrand Weinhard Ehefrau Catharina

Elisabetha, Johann Jacob Bucher Wittib ver-

-lohren ausgelaufen, so dieselbe zu ver-

Fridt.

Ehe-

stiftet erneuert mit Hinzufügen

Conscript. Mathias Speiser, und Zeugen, der Wohlsehr-

ehr und Hochgelahrte Herr Johann Jacob Huber

Dienerr Kirch und Schul zu Fulda Pagi: so dieses

Orts und gegenwärtige Trauung verrichtet.

Ehe-

Contract Herr Herrmann Philipp

Weid, mit innerhalb Wohlgedach-

ter Frau Anna Margaretha Weid

Eheleiblicher Tochter, wegen Abstandnehmung

des Pfarrlichen Accidentzes, wie auch

-priesterlich.

Conscript. Johann Jacob Bucher und Heinrich Christen

Ehe-

stiftet Jacob Vogel mit der Ehrsamen Jungfrau Barbara

Bucher Ehel. Tochter Johann Jacob Bucher

Bürgers und Schneiders allhier, wegen

Verkündigung und Copulation.

Ehe-

stiftet Johann Heinrich Bucher Bürger und Schneider

allhier mit der Ehrsamen Jungfrau Anna Maria

Bucher Ehel. Tochter Johann Jacob Bucher

Bürgers und Schneiders allhier, wegen

Verkündigung und Copulation.

Actum Francofurti ad Mœn 7ma Maii 1793.

Ad Mandatum Senatus
Syndicatus Bibliothecarius
Archivarius et Bank. Director
Joannes Fleischbein.

Ad Mandatum Senatus
Secretarius
Joannes Friedericus Hetzler.

Ad Mandatum Senatus
Wilhelmus Jacobus Textor.

Ich Johann Philipp Heinrich Heinz und Jacob Ludwig Heinz
der Jüngere Gebrüder Heinz haben diese obige
mit mir getroffene Verabredung
genau eingesehen, und erklären
sich damit vollkommen zufrieden
und genehmigen sie
in allen ihren Punkten.
Actum Frankfurt am Mayn den 7ten Maii 1793.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Sigl[illegible] Lehrjungen [illegible]
-schaftlichen [illegible] Lehrjahre [illegible]
-ungenossen.

Zu Folgen des Rathsdecrets Expedition
vorgelegt die Schaffhausische Lederfabrique betref-
Den: Chirographum: ad 1805. de inde locum habens.
Ersuchet Hochgedachte Regierung nochmalen, Ihro
Royal allen, die alte noch ausstehende, und
bis auf heute verfallene Zinsrechnung in billigen Empfang
zu nehmen.

Ist Verlesen worden Dero Antwort-
schreiben de Dato 7ten Decembris
2do Ihnen der Rathsherren
Zunftmeister und Stadtschreiber
Ihro Excellenz mündlich, die alda
ihnen gethane Proposition
-nungen ab seiten der Lederfa-
-brique abzulegen.
3tio. Was also mit Ihnen
zu reden.

Actum ut supra Decimo Octavo Mensis 1785.

Ihro Excellenz Herr Bürgermeister
Hofmeister und Herr Obervogt
Herr Fleischlein.
Ihro Excellenz Herr Zunftmeister
Hofmeister Herr Schmid
Herr Lang, Hauptmann Hiller, Leinwand, Müllerm. Klett
Herr Lang, Hauptmann Hiller, Leinwand, Müllerm. Klett

Copiarum Der Stadt Schaffhausen Lederfabrique

Actum Landshut den 24ten Mai 1783.

die appellation sind beizu-
behalten et cons: zu Recht-
gen? Ja.
(2.) Obgleich der Spitzeder sich
schon anfänglich erboten, den
rest der Forderung mit 1000 fl.
mit 2 1/2 pCt. verzinslich abzu-
-tragen, so ist doch dieses
immerhalb 4 Wochen abzu-
-führen, widrigenfalls
-Exekution vorgenommen
werden soll.

Dagegen sind Kläger Herr Hofrath Reinhard übergeben Klagschrift mit Vorbringen, daß der beklagte Herr Hofrath Georg Christoph Spitzeder mit Verfügung vom 28 Oct. pr. a. die Exekution gegen Kläger wegen einer Forderung von 2000 fl. sammt Interessen und Kosten bewilliget habe, und Kläger sich zu dieser Zahlung nicht verstehen könne.

Es ist Herr Hofrath Georg Christoph Spitzeder mit Vorbringen gegenwärtig, daß Kläger sich schon anfänglich erboten habe, den Rest der Forderung mit 1000 fl. binnen 4 Wochen abzuführen, widrigenfalls Exekution vorgenommen werden soll.

Es ist demnach Herr Hofrath Reinhard

Actum Stockholm den 30 Januarii Anno 1727.

Ehrwürdige Hochgelahrte Hochweise Hochgelahrte
Hochgeehrteste Herren Probsten und Pastores
Loci

Demnach Ihro Königliche Majestät allergnädigst
resolviret haben, daß die Ehe-Sachen, welche
bisher vor das Consistorium gehöret, hinführo
vor das Hof-Gericht sollen gezogen werden,
und dasselbige darüber gehörige Erkäntnüs
ertheilen; Als ist Ihro Königl. Majestät
allergnädigster Befehl, daß Ihr Euch darnach
achten, und in vorkommenden Fällen, wo
Ehe-Sachen vorfallen, Euch dahin erklären
sollet, daß dieselbige vor das Hof-Gericht
gehören.

Ihr habt Euch auch zu achten, wenn Ihr
Euch in Ehe-Sachen vor das Hof-Gericht
declariret habet, daß Ihr alsdenn
Euch nicht weiter darein zu mischen habet,
sondern die Parthen an das Hof-Gericht
verweisen müssen.

Ihro Königl. Majestät haben auch
allergnädigst resolviret, daß, wenn
Ehe-Sachen vorfallen, worüber
Ihr Euch nicht vergleichen könnet,
Ihr Euch alsdenn an das Hof-Gericht
zu declariren habet.

Ihro Königl. Majestät haben auch
allergnädigst resolviret, daß, wenn
Ehe-Sachen vorfallen, worüber
Ihr Euch nicht vergleichen könnet,
Ihr Euch alsdenn an das Hof-Gericht
zu declariren habet.

Ihro Königl. Majestät haben auch
allergnädigst resolviret, daß, wenn
Ehe-Sachen vorfallen, worüber
Ihr Euch nicht vergleichen könnet,
Ihr Euch alsdenn an das Hof-Gericht
zu declariren habet.

zu Thumpfeld [illegible] einerseits
[illegible] Herrn Johann Georg Wilhelm Ritter
[illegible] Stadt Mitterau 10ten April
[illegible]

1.) Verkauft Wilhelm Ritter an meinen
[illegible] wie [illegible]
-ned [illegible] 3 Stämme
[illegible] Stamm [illegible]
[illegible] 3 Stämme

2.) Verkauft [illegible] Wilhelm Ritter
[illegible] Stämme [illegible]
[illegible] Stämme [illegible]
[illegible] Stämme [illegible]
[illegible] Stämme [illegible]
[illegible] Stämme [illegible]
[illegible] Stämme [illegible]

3.) [illegible] Johann Georg Ritter
[illegible] Stämme [illegible]

Der [illegible] Thumpfeld.
[illegible] Wilhelm Ritter [illegible]
[illegible] pto 2 Eb. zu 100 fl.
Johann Caspar Ritter [illegible]
[illegible] 30ten April [illegible]

vorbey seie, daß die Execution richtig vollzogen, und bittet daher um die Abschätzung.

Res:
fiat die Abschätzung der gepfändeten Effecten pro quantitate Debiti.

Zu Sachen des Stuttgartisch reformirten Consistorii contra die Dependenten Cobenzische Des. ad 150 fl. erschienen Letztere und bitten, ihnen die respective in Deposito liegende 150 fl. verabfolgen zu lassen, sie reproducirten daher revers von dem dahiesigen Burger und Schreinermeister Müller, worinnen sich solcher verbindlich macht, in Casum futuri ... dicati diese 150 fl. herzugeben zu wollen.

Res:
Dieser revers wird hiemit angenommen und hat daher Ferdinand Laubert die bey Ihme hinterliegende = 150 fl. an die Depositarischen Erben nunmehr gegen Schein ihren sämtlichen Erben unterschriebenen abfolgen zu lassen.

Christmann hiesiger Burger und Schuhmacher bringt seine langwierige Krankheit vor, und bittet daher, ihnen für dieses Jahr sowohl die Schatzung, als sonstige gemeine Gelder zu erlassen.

Res:
Da die angezeigte Krankheit bekannt, so wird dem Petito

deserirt [illegible] sub dato Ihro Kay. May.
Eigenthum [illegible]
[illegible]

Actum Frankenthal sub 1/11 Maij 1752.

Ego Ihro
Kay: Mayst:
Gnädigster Herr
Herr Land Richter
Johann Friedrich
Graf Fleischbein.
Herr Johann Philipp Graf Schaffgotsch
Herr Ignatz Joseph Graf
Herr Heller Johann Jacob Wilhelm und Graf
Herr Johann Nicolaus Graf Hoditz Herr zu Hoditz Mayo modo Obrist
Herr Carl Philipp Linden Rittmeister to Dr: Regiments
ad 300 fl
Herr Johann Friedrich Schlegel mit Obrist Lieutenants
und Herr Johann Christoph Schlegel mit Obrist Lieutenants
Herr Johann Ludwig Freiherr Boos Waldeck und Montfort

Hingegen hat wir diesen Kirchmeyer den 10ten April
1780. zum decretl. Tutorl. Curatel dieser
Ehe zu Stiftsgemeinde, und Waisen Gerichts
Beisitzer ernennt worden.

1. Ist Herr Daniel Heyland Kirchmeyer
in Unterwichtenbach der rechte und
bestand, und sicherste Curator
Daniel Heyland Curator
angenommen, an welchen das
übrige Vogt Gericht
abtreten.

2. Wird der Daniel Curator
Heyland ob angezeigten, an den
Daniel Heyland sein eigenen
Hände angenommen, und sich
gehorsamst unterschrieben.

Hingegen hat wir diesen Kirchmeyer den 10ten April
1780. zum decretl. Tutorl. Curatel dieser
Ehe zu Stiftsgemeinde, und Waisen Gerichts
Beisitzer ernennt worden.

1. Ist Herr Daniel Heyland Kirchmeyer
in Unterwichtenbach der rechte und
bestand, und sicherste Curator
Daniel Heyland Curator
angenommen, an welchen das
übrige Vogt Gericht
abtreten.

2. Wird der Daniel Curator
Heyland ob angezeigten, an den
Daniel Heyland sein eigenen
Hände angenommen, und sich
gehorsamst unterschrieben.

Communicatum mit Anzeig
dass Curator Daniel
Heyland zur Kenntniß und Ge-
lebung hiermit 2 Bogen
und einem Schreiben hiebei

in Lemnio ingesinnet, so
selbe die Assignirung
- sogleich einnehmen.

Wenden Hochfürstliches Protocoll dem Herrn Bürg-
ster Christian Johann Fischer wegen abgeführ Chri-
- stoph, mit der Assign, der Erben Hochfürstlichen
Forstmeisters und Cammer Inspectors Herrn Johann
Philipp Henrich Beier nigesinnet
in Schweinfurth Land gekommen sey.

Es wird der Herr Bürgermeister
sogleich anzuweisen und anzuhalten
wegen seine Forderung Hochfürstliches
Protocoll gegen Empfang Hochfürstlichen
Assignation zu Handen des Herrn
Landgrafen einzuschicken, und
sodann wegen der Assignirten Forderung
weiters Verfügung zu gewärtigen.

Actum Hochfürstliches Regierungs Collegium Hildburghausen
den 21ten May 1783.

Hochfürstlich Sachsen Hildburghausen
und Gotha Landschaft
Forstfleischlein.
Hochfürstlich Sachsen Meinungen
Hildburghausen Forstamts
Hochfürstlich Sachsen Gothaische
Herr Lang, Landjäger, Jäger, Wilhelmy, Mönnich, Klotz.

Im Namen des Herzogs Regierung Collegium Hildburghausen
und Herrn Holz Cammer Land Hildburghausen Winkler

wissen Massato Deb: ad 100 25 fl. 4 83 fl. 23 kr
wegen Stapelung resolvirt und sind

Es
1. Dem mehr Abgeordneten Schmid v. Mül-
-enfelden Harmonsgrund Ludwigsburgamts
37 fl. 2 kr übrig Angeboten, ob
man rund solche entweder bezahlen
Creditores secundum Proportionem
geometricam abzufinden,
-mus
2. Der mehrfangedachten Abgeordne-
-ten wegen Stallung Reformirte
Allgemein — 8 fl. 20 kr.
Extra solz — 27 fl. 40 kr.
3. Solches sobald beym Fürstlichen
Extract: Protocolli als mit dem
Fürstlich Oberamtlichen Bericht
Conclusum und Abfassung
und Ausfertigung.

Actum Ludwigsburg den 4ten Juny 1763.

Frosch
Herzog. Calw. Hofgerichts-
-Rath und Stadt Director
Heinrich Fleischhein.
Herzog. Calw. Rath und
Amtmann Friedrich Heinrich Besolini
Heinrich Jacob Bekagel Fürstl. Wirtemb.

Lösige Abschrift soll zu rapportiren, ob einige
Fürstl. Johannis Hauptmann Hauptmann, Capitain
Lieutenant Fähnrich Unteroffiziers, oder andere
Fürstl. Bedienten, mit Land wärtigen Ad-
-linaten, und andern solche Verbindungen
stehen, oder nicht.

Resolvirt

Negandeatur, wie zu Stand
Fürstl. Hauptmann Capitain Lieutenant
und Officiers gehörig seye.

Fürstlicher Commissarius referirt, wie Stand
obigen Commissarii, daß Fürstl. Hauptmann
Lt. Major angehörige Unterofficiers und Bedi-
enten, in nichtigen Stand Fürstlichen Regiments
angenommen werden müssen.

Resolvirt

1. Soviel die Abschrift der Land-
-Major, und Quartalister
der regulirten Officiers anbe-
-langet

2. Soviel diejenige der Hauptmann Officiers
Lieutenant der Fürstl. Hauptmann Lt. Majors
und Quartalister Bedienten, in der Verbindung mit
denen der Landschaft stehen, oder nicht
produciren. Dessen Fürstl. Commissarius

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Abtheilung Fünfte Capitalien
Obligationes Terminorum
Sanctorum.

Actum Frankfurt am 18ten Januar 1780.

Für
Herrn Johann Georg Hallwachs
und Frau Dorothea
Sophia Reichlein.
Herrn Johann Ludwig
Baumbach, und Herrn Johann Georg
Ortolini.

Herrn
Herrn Lang, Kaufmann, Michael Jakob Wilhelmy und
Mons. Johann Jacob Hauschild, Kaufmann allhier, geben
hiedurch Kund und Zeugniß, daß sie Endesbenannte
Capitalien, als Eine Tausend Gulden, Rheinisch, Zehen
Tausend Gulden, Rheinisch, Zwey Tausend Gulden,
Rheinisch, und Zwey Tausend Gulden, Rheinisch, in
Summa Fünf und Zwanzig Tausend Gulden, Rheinisch,
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Friedrich Carl
Joseph des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Erthal, des Hochstifts Bamberg und Hochstifts
Würzburg Regierenden Fürsten und Bischoffen:
Auch des Heiligen Römischen Reichs Grafen von
Wirtzburg, Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn
Franz Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Erthal, des Hochstifts Bamberg Dom-Dechanten,
und Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Adam
Friedrich des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Seinsheim, des Hochstifts Bamberg Dom-Capitularn,
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Franz Ludwig,
des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Erthal,
des Hochstifts Bamberg und Hochstifts Würzburg
Regierenden Fürsten und Bischoffen:
Auch des Heiligen Römischen Reichs Grafen von
Wirtzburg, Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn
Franz Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Erthal, des Hochstifts Bamberg Dom-Dechanten,
und Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Adam
Friedrich des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Seinsheim, des Hochstifts Bamberg Dom-Capitularn,
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Franz Ludwig,
des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Erthal,
des Hochstifts Bamberg und Hochstifts Würzburg
Regierenden Fürsten und Bischoffen:
Auch des Heiligen Römischen Reichs Grafen von
Wirtzburg, Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn
Franz Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Erthal, des Hochstifts Bamberg Dom-Dechanten,
und Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Adam
Friedrich des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Seinsheim, des Hochstifts Bamberg Dom-Capitularn,
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Franz Ludwig,
des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Erthal,
des Hochstifts Bamberg und Hochstifts Würzburg
Regierenden Fürsten und Bischoffen:
Auch des Heiligen Römischen Reichs Grafen von
Wirtzburg, Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn
Franz Ludwig, des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Erthal, des Hochstifts Bamberg Dom-Dechanten,
und Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Adam
Friedrich des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn
von Seinsheim, des Hochstifts Bamberg Dom-Capitularn,

Ref:
Supplicantin
samt
Consorten

Ao 1795 den 7 Januarii ist Herr Daniel Buchhorn Landvogt Johann Jacob Hauser Stadtschreiber, und Johann Jacob Hauser Stadtschreiber, und Landvogt Hauser Protocoll über die Abnahm der Rechnungen, und Verwaltungen, und Abnahm der Rechnungen, und Verwaltungen, und Abnahm der Rechnungen, und Verwaltungen, und

Actum Lauenburg den 30ten July 1783.

Ochsen
Schweins Zungen nicht-
-haltend und Rindfleischen
Hammel Fleischlein.
Schweins Keulgen und
Braunschweiger Schinken
Hamm Pökelein.

Hamm Lang-Hausgen, Leichen, Schlegel und Wildbret.
Als Cassirer des Hauseltzischen Deichamts Hebung.
Attestirt
über gezahlte Hauseltz Pfundgelder pro
Commissario Deuser den Mannigfaltigkeit Hr. Hadlich

Raadslag van Maanspraeuwen Anlag ampras opro-
duckt, samt de daarop gedane Resolutie van
Hr. Burgemeesteren de dato 16 Jan. 1769 alhier voorhen ingestuurd
bevonden.

Is verstaan de Heeren Burgemeesteren
van wegen dese Regeering gemagtigt te
syn ende te blyven in Saken van Recon-
ventie ende Reconventie
gemagtigt te accordeeren ende
te decideren in alle Saken
van dese aangelegentheden, ende
selfs hier omtrent te Regt te staen
en te Regten.

Copia Missive van den Heer Gouverneur Pinto de dato 16 Jan. 1769 aen
Burgemeesteren Hr. Graafland en Raadt Clemskerke, mede
gelesen, waer by sy versoeken dese Regeering te willen
Resolveren omtrent 24 Negers: Alsoo wel bekent is dat
deese Negers de Gemeene Plantadyen te Suriname
Jaarlyks 3000 stuks van doen hebben om
de verscheyde Plantagien te bevolken, ende
daartoe Resolutie Maatregelen moeten genomen
worden.

Is verstaan dese Negers te accordeeren ende
te Resolveren als volgt.

Is verstaan de Heeren Burgemeesteren
Graafland en Raadt Clemskerke
gelast te syn, om met den Heer Gouverneur Pinto
te spreken, ende te accordeeren

termin anni proxime futuri 1774 Lapsum
mit Zinsen pro tali Summa Salarium
Inhalts der Fundation Ehe-
lich und gebührende Zahlung auf das
Resolution Haus 21ten Febr. 1773 Be-
-schehen.

Demnach Vitus Leitner Haus und Baumann gelegen Rain-
-dorf Mauth dem Georg Leitner Häusler dasselbe abzu-
-stehen.

Als ist dem Leitner gegen dessen Verbindlichkeit
und sich in Ansehung dessen Verhalt dasselbe
dem Georg Leitner Häusler abgemeldet.
und in Anlagen zu verfolgen.

Demnach der Landwirthschafts Antrag Maun-
-heim Antrag Leitung Hr. Daniel Seebek
Stadt Rel: ad 37 fl. 30 kr.
wegen Leitner Haus Salbung mit dem 21ten
Lung resolvirt wie, zu Debatten auf das
Rest ad 15 fl. 30 kr und Rest 12 fl. 30 kr hinfüro
ungefehlbar.

Als Thun Leitner mit der Abgabe
zufrieden, dass sie auf 37 fl. 30 kr.
verbleiben 15 fl. 30 kr innerhalb
wissen 8 Tagen nach der Resolution
dem 25ten Aug. a. c. abzuführen
das in diesen Fall als ein Ver-
-brechen soll gehalten werden
nach zu verfahren.

Extract aus dem Protocoll, wegen des
sich hier gemeldeten Ehestandes des
Hochgelahrten Herrn Johann
Heinrich Lambert.

Actum Landaw den 8ten July 1758.

zu Abtragung dieses Capitals

einen 14 tägigen Friste ter-

min[illegible] anzuberaumen, daß

nach Verstreichung derselben

die execution und militar Zwangs

Mittel erfolgen sollen.

Wegen des Interesse Ausstands

aber wird die execution auf

Zeit [illegible] 20ten [illegible] [illegible].

In Sachen des hiesig reformierten Allmosens contra die

Gebrüder Mittel pto Deb: Capitalis ad 200 fl.

und rückständigen Interesse ad 20 fl.

exhibirt Nahmens Ersteren der dasige Allmosens

Receptor Zimmermann extractum protocolli vom

2ten April [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] 5ten jahrs und bittet bey [illegible] und der

[illegible] [illegible] resolution

[illegible] [illegible]

res. Wird der Gebrüder Mittel

zu Abtragung dieses Capitals

einen 14 tägigen Friste-

termin [illegible] anzuberaumen

daß nach Verstreichung dessen

die Execution und

militar Zwangs Mittel erfolgen

sollen.

Wegen des Interesse Ausstands

C.

Actum Hapsal in Consistorio Anno Christi Tausend Siebenhundert Sechs und Siebenzig den 26ten Januarii.

Nachdem Sr. Excellence der Herr Landrath und Ritter Otto Reinhold von Stackelberg auf Ormisto, Sontagi, Kattentack und Kertel, Sr. Kayserl. Majestät allergetreuester Unterthan, Namens seiner Ehegattin, der Frau Landrathin und Ritterin Ulrica Juliana von Stackelberg, geborner von Stackelberg, wegen Ausmittelung der Gränzen zwischen dem Gute Ormisto und dem Gute Kattentack, Sontagi, Kertel, Kattentack und Kattentack, Sontagi, Kertel, Kattentack und Kattentack, Sontagi, Kertel, Kattentack und

Actum Schmalkalden d 30.ten Aug: 1783.

Num. 57.

Ex Protocollo Consistorii Regii Holmiensis de extractu protocolli, num. 57. huic adnexi, Jahr 1. Mens. Aug. & 1. Sept. anni præsentis 1809. habito.

Uti Consistorium Regium Holmiense Auctoritate Regia constitutum, ad Specificationem hos subter Mensem Julium anni præsentis 1809. ab Archi-Diaconatibus Stadsgårds Församling ingivnam, Exhibitis Exhibendis, hand nitgifvandum fann:

Uti Nattvards-Barn	—	27 = 26
Döpte	—	30 = 9
Lysningar	—	4 = 29.
Döde	—	1 = 19
		57 = 33.

Ex Protocollo Consistorii Regii Holmiensis de extractu protocolli, num. 57. huic adnexi, Jahr 1. Mens. Aug. & 1. Sept. anni præsentis 1809. habito.

Uti Consistorium Regium Holmiense Auctoritate Regia constitutum, ad Specificationem hos subter Mensem Julium anni præsentis 1809. ab Archi-Diaconatibus Stadsgårds Församling ingivnam, Exhibitis Exhibendis, hand nitgifvandum fann.

Idem Mannsvirtel Ihrs —— » 15 ß. 16 ₰
Weibsvirtel Ihrs —— » 28 — 30.
Landsvirtel Ihrs —— » 3 — 2.
Kind Ihrs —— » —— » ——

47 — 4.

Verzeichnus der Innhaltung
der Catalen protocolli, wie
solche bey der Landschaft
und Ritterschaft.

Actum Landschaft, d. 1ten Julii 1783.

Ein
Ein- und Zugang
Inhalt Verzeichnus
Innen Fleischbein
Ein- und Ausgang
und Rückstand Register
Innen Register

Ein- und Zugang der Capitalien Obligationen
Innen Inhalt Verzeichnus der Capitalien. ad 125 ß.

Ein
Ein- und Zugang
Inhalt Verzeichnus
Innen Fleischbein
Ein- und Ausgang
und Rückstand Register
Innen Register

Ein- und Zugang der Capitalien Obligationen
Innen Inhalt Verzeichnus der Capitalien. ad 125 ß.

Obrigkeitliche Verordnung
wegen Verbesserung des Land-
Wesens, und Aufhebung der
Leibeigenschaft, wie auch
Einführung der Erbpacht
mit Erb. Lett. M.
gnädigster Befehl.
Sonsten haben Ihro
Excellenz Herr Feld-
Marschall Graf Lacy
Ihro Excellenz Herrn
Obristen
Ihro gnädigsten Befehl ertheilet, eine Ordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, und Einführung der Erbpacht mit Erb. Lett. M. zu verfassen. Diese Ordnung ist nun verfasset, und Ihro Excellenz unterthänigst eingereichet worden.

Ihro Excellenz haben
Sich gnädigst entschlossen
diese Ordnung
Ihro Excellenz Herrn
Obristen
zu übergeben, und Ihnen
Ihren gnädigsten Befehl
zu ertheilen, solche
mit Erb. Lett. M.
gnädigst abzufassen. Diese
Ordnung haben Ihro
Excellenz Herr Feld-
Marschall Graf Lacy
Ihro Excellenz Herrn Obristen
gnädigst ertheilet.

Der Herzogl. Hofgerichts Advocat Meine
Hofgerichtsordnung gegen die Consorten
Johann Lorenz Carl Hartmann, Jacob
Hartmann und Andreas Hartmann Hartmanni
wegen Injurien
bittliche Vorstellung sammt Beylagen
Decretum Hofgerichts Tübingen, den 6. Julii 1782.
Ad Mandatum
Ferdinand Friedrich Gottlieb Schmid
Hofgerichts Secretarius.

Der Herzogl. Hofgerichts Advocat Meine gegen die Consorten Johann Lorenz, Carl Hartmann, Jacob Hartmann und Andreas Hartmann Hartmanni wegen Injurien bittliche Vorstellung sammt Beylagen

Decretum Hofgerichts Tübingen, den 6. Julii 1782.

Ad Mandatum
Ferdinand Friedrich Gottlieb Schmid
Hofgerichts Secretarius.

Herzogl. Hofgericht
Johann Lorenz Hartmann
Johann Carl Hartmann
Johann Jacob Hartmann
Johann Andreas Hartmann
Johann Friedrich Hartmann
Johann Jacob Hartmann
und Johann Andreas Hartmann
Johann Hartmann
Johann Hauchgath, Reichard, Behagel, Wilhelm, Bonné & Cons.

Es sind der Herzogl. Hofgerichts Advocat Meine gegen die Consorten Johann Peter Schmid und Jacob Friedrich Gottlieb

Contract zwischen Herrn Bauer.

Ad:

1. Verlaßt sich Herr Johann Peter Schmitt Bürgermeister Burscheid Erbherr zu Hilgen, Wiesdorf, Neuenhof, Fixheid, Mühlenbroich, Neuenhaus, Hahnenberg, Hahnenhof, Rosenau, Schlebusch, Bürrig, Bergerhof, Bergerhöfchen, Hahnenhöfchen, Hahnenhöfchen, Hahnen

Sache, wegen falscher Anmeldung
Leibeigenschaft.

Hochlöbl. subsigned. Commission referirt Einkom
28ten huius abschrift, wie es damit der angeblichen
Leibeigenschaft Deliberirt sey, und dem Ar-
beiter Johann Christian Daniel Bedtke
die Freyheit ertheilet worden.

Ad Acta.

Ad.

Wegen Leibeigenschaft
Daniel Bedtke

Resolvirung abgefertiget.

Hochlöbl. subsigned Com. Referirt einkom
mission d. 10ten Jul. Wie Johann Gott
fried Bedtke subsigned Attestat beybringe
und Vorstellig, wasmaßen die Regierung
abgeschlagen, Ihme auf die Beschwerde
Attestata zu ertheilen.

Placetur.

Ad.

Wegen beygebrachten Attestats
und gebetener Restitution Mittels
des pto. d. 30. Jun. Anhero
ein, und sodann die Resolution
wegen Ertheilung des Attes-
tati Publ.
cation der Sache zu
referiren.

Actum Spandau den 10ten Merz 1782

Vor
Gerichte
Hans Jacob Bodenstein
Richter und Land Director
Johann Friedrich Fleischbein
Gerichts Assessor und
Johann Christian Friedrich Grund
Gerichts Actuarius.

Ist heute der Hofmann Johann Heinrich Daniel
Reichsgraf Lindow Spandauischen Antheils pro Lo.
Capitalis ad 225 fl.
Der Hofmann Johann Christian Reichsgraf
Lindow Spandauischen Antheils
Vergleich Gerichtlich angenommen.
Da hingegen Gläubiger Johann Friedrich
Mayer Laut Testament de dato Berlin den 30ten
Januar 1782 verstorbener Gläubiger Johann Jacob
Mayer Executor Testamenti
Hiesiger Residenz Stadt Berlin
Actum Spandau wie oben
Hans Jacob Bodenstein
Richter
Johann Friedrich Fleischbein
Gerichts Assessor
Johann Christian Friedrich Grund
Gerichts Actuarius

Specification der Ausgaben, welche
die Stadt Wien auf Rechnung der Le-
gung Steuer in dem Jahre 1796
Rand gegangen, und Folgendes
in Einnahme gebracht worden ist.

Specification der Ausgaben, welche auf Rechnung der Legung Steuer in dem Jahre 1796 Rand gegangen, und Folgendes in Einnahme gebracht worden ist.

Für Mannschaft	Thlr.	—	20 = 17
Für Pferde	Thlr.	—	24 = 17.
Für Lumpen	Thlr.	—	3 = 19.
Für	—	—	— = —
			118 = 17.

Vorstehende Ausgaben sind richtig
und in Einnahme gebracht worden.

Actum Spandau den 23ten Juli 1783.

Den
Spandauschen Post-Commissa-
rium und Post-Director
Herrn Reichard.
Den Salz-Factor
und Rendanten Hellmuth
Herrn Pistorius.
Dem
Herrn Kaufmann Borchers
Behufs eines Salz.

Demnach Supplicant Dasselbe um Ertheilung eines Salz-Depots vor Spandau, wie auch um Verstattung einiger Freyheiten und Privilegien bey Anlegung solches Depots gebeten, und wir Ihm zu dem Ende Unsere Willfahrung darin bezeigt haben, daß Er Supplicant, Er und seine Leute, Pferde und Fuhrwerk, so lange Er das Salz-Depot in Spandau verwaltet, in Unsern Landen, Städten und Gebiethen, wo Er mit seinen Salz-Fuhren durchgehet, oder sich aufhält, von allen Zöllen, Licenten, Accisen, Weg- und Brücken-Geldern, Thor-Sperren, Leibzöllen, Abgaben und Auflagen, so wie Unsere Cammer-Bediente, frey und ungehindert passiren und repassiren, auch Er Supplicant,

[illegible] Rechtsgelehrten.

Es seind [illegible] Burgers Jacob Mayringer
und Ao Burgers, beede [illegible] seinen Kindsleibs Er-
ben [illegible] Burgers Jacob Taschlers Burgers
eine Behausung zugehörig; die Haidingerische
Haus genannt, mit Hof Stallungen Hofraith
und Garten, [illegible] Gasse, Jakob Hagen
und [illegible] Gassen, [illegible] Hofraith
[illegible] Behausung, und [illegible] Garten
[illegible] Behausung, [illegible] Garten
[illegible] Behausung, [illegible] Garten
[illegible] Behausung,

Actum Schmalkalden d. 17. Julii 1765.

Johann Christoph Fleischbein.
Johann Jacob Fleischbein.
Johann Christoph Fleischbein.
Johann Heinrich Fleischbein.
Johann Philipp Fleischbein.

einzutragen.

2. Vorgetragen Schreiben Ihro Königl. Majestät
Hochpreißl. Regierung, daß
sie solchergestalten
die Matricul Ihro Hochpreißl. Cammer
zustellen

3. Vorgetragen Schreiben Ihro Hochpreißl.
Regierung, wegen Ihro Majestät
Siegel pro exercitium practicable
zu Marienwerder

Ferner das Schreiben Ihro Hochpreißl. Regierung, wegen
Einsendung der Matricul, und Beylagen, auch
Ihro Königl. Majestät Resolution, wegen
Verpachtung der Königl. Güther, und Beylagen.

Ferner Vorgetragen Schreiben Ihro Hochpreißl. Regierung,
wegen Ihro Majestät Resolution, wegen der Chaussee
Nicht zu lesen. Dorf.

Demnächst verlesen Ihro Königl. Majestät Regierung Schreiben
d. 7. M. Inhalt Hochdenenselben Verfassung
zugesandter Königl. Resolution wegen Abpflanzung
der Chaussee mit Obst Bäumen

Nachricht
wegen
Herrn Sebastian Friedrich Trescho
Lebens-Umständen.

Herr Sebastian Friedrich Trescho ist gebohren
den 1. Jan. 1705. zu Neustadt
an der Aisch, woselbst sein Vater
Herr Johann Friedrich Trescho
Diaconus gewesen.

Er hat seine Studia auf der Universität Halle
absolviret, und sich daselbst 1727. als Magister
legiret. Nachdem er aber Lust bekommen, sich
in Schlesien zu begeben, und daselbst sein Glück
zu versuchen; so ist er 1728. dahin gereiset, und
hat sich zu Breslau eine Zeitlang aufgehalten.
Allein da er daselbst keine Gelegenheit gefunden,
sich in Condition zu begeben, so ist er nach Liegnitz
gegangen, und hat sich daselbst 1729. zu Ostern
als Informator gebrauchen lassen.

Im Jahr 1730. ist er ordiniret worden,
und hat sich hierauf in Liegnitz als Informator
und Privatlehrer ernähret, bis er 1734. zu
Ostern als Conrector nach Sprottau beruffen
worden.

Im Jahr 1740. ist er ordentlicher Professor
der Philosophie auf der Universität zu Frankfurt
an der Oder geworden, und hat daselbst
bis 1743. Ostern gelehret, da er als Professor
der Theologie nach Duisburg beruffen worden.

Anzufangen die weitere rechtliche
Entschließung erfolgen: Quod

2.) Communicetur dem Kameralischen
Referenten dem Herrn Tillmann
sowohl als dem Klagenden ein
Extractum protocolli zur
Nachricht.

Actum Stadthaus den 24ten Julii 1780.

Gegenwärtig [illegible]
Herrn Stadt Director
Herrn Fleischbein.
Gegenwärtig [illegible]
und Stadtschultheiß
Herrn Orsalini.

Herrn Lang, Herren Hauspatsch, Hiller, Reichard, Behagel
und Platz.

Verlesung des Strittigen [illegible]
Gegenwärtigen [illegible]
übergibt [illegible] der [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] 3 fl. 15 xr [illegible]
[illegible]

1.) Communicetur in Abschrift dem

Herr Johann Heugel mit dem
Anbringen, daß er einen Hof
sindtaxlichen Haus zu [illegible]
empfangen zu dessen Unterthänigen
Pflichten:

Ist Caution gleichfalls von Hoffe
Herrn Verordneten zu [illegible]

Ferdinand Leopold Landmann Obervogt zu Hüttwil
und Hans Jacob Meyer des Gerichts daselbsten
Leistet Ihre Pflicht.

Ist Caution für Hans Jacob Meyer des Gerichts
zu Hüttwil auf [illegible]

Ist Caution für Hans Heinrich Meyer des Gerichts
daselbsten: [illegible]

Ist Caution für Hans Heinrich Meyer des Gerichts
zu Hüttwil auf

Cahoud 1/4 Jaar Huishuur Gulden
dito Jaar Gelt C: Cui dan te betalen
Capitaal Gelt dito Gulden dito
Gulden 372.-. Als mede alle
verdere obligo's en Contracten
te zijnen laste dienende te
Haager Stadsrecht vergunning an-
gaande 7de Stuyp C: C: en gerech-
tigd, met zijn ingebragte &
Testamentaire Legaten naar dien
Stadsrecht bij Sal Drumm Gulding
afgedaan.

2. Doorgaan zijn Huishuur Contract
dito 29ste Feby. 1788. voor
Vijftien Gulden Facit 60 Gl. 30 Cs
Vierentwintig Stuyvers per Week payeert
zijnde Vijftien Jaaren
3. Doorgaan zijn Jaarlijx Huurtijnen
372 Gl. 34 Cs Haager Gulden Gelt.
Te Landen uytgaan.

4. Zijnde te vergunnen aan Jacob
Siegel Coninckx de Vrouwe Sophia
Cajsa ad 112 Gl. = 1000 Gl. = 4 Gl.
of 5 Gl. Specie = 2 044 Gl.
Vierentwintig Stuyvers wisselen

Von Herr Rudolf Christ, Pfarr
zu Pfeffingen Einen Stein Schaf
zu Pfeffingen Einen Stein Schaf
Pfund:

Von Herr Rudolf Christ Pfarr
zu Pfeffingen Einen Stein Schaf
Pfund Von Herr Pfarr zu Pfeffingen
Pfund Pfeffingen: C: = 46 Pf: 10 Kr
10 Pf: Pfeffingen, Pfeffingen Pfeffingen
in Herr Pfeffingen Pfeffingen Pfeffingen
Pfeffingen: C: Pfeffingen, und in
Herr Pfeffingen Pfeffingen
Pfeffingen Pfeffingen Pfeffingen
Pfeffingen:

Von Herr Rudolf Christ Pfarr
zu Pfeffingen Einen Stein Schaf
Pfund Von Herr Pfarr zu Pfeffingen
Pfeffingen Pfeffingen Pfeffingen
Pfeffingen Pfeffingen Pfeffingen
Pfeffingen Pfeffingen

[illegible] Beschlossen Einen [illegible] Herrn Daniel Bechler Burger zu Lengnau [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung.

Demnach Ein Ehrsame Gemeind Lengnau Begehren [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung.

Als ist Ihnen [illegible] Bewilligung [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung [illegible] Bauholtz [illegible] Bewilligung [illegible] Bauholtz

Capitaigne comp.a Regiments.

Eigen Fagt Maistad Scheidin
sub rang[o] 3353 fl. 18 ß. thun.
Capellein Jahrsold von Herr Pastel
wegen drei Capitain Mantly
dienst abgedankten Lohn
via Daniel Simonin Herrlich
5085 fl. 10 ß. mit sich selbst, und
mit der Capitaine und Lieu-
tenant Rang und Ihre Transfahrung
sind 18 Jahr bei d. C. Mantly
stabilirt und 285 fl. jährl.
Jacob Scherrer Fahnen
mit Eigen Pferd Mobilirt
2103 fl. 30 ß.
Daniel Henrich Beckel
1980 fl. wartgeld
Daniel Wilhelm Simon Läbe
sein Beckel gemachte pri-
vat pretensiones ad 2632 fl. 4 ß.
wovon selb. Ihro gnädigste Herr
Ihr gnädigst Lehen Capitain
Beckel und sein Lieutenant
Jacob Weber abgedankten Hinat
Capitaigne Regiments

[illegible] 737/16 15Kr. [illegible]
[illegible] übrig, verbleiben [illegible]
Spildorfer [illegible] Acker, [illegible]
[illegible] Beckler [illegible] Acker
2½ Kr. abzutragen. [illegible]
13. Frau Maria [illegible]
23 fl. 25½ Kr. [illegible]
6 fl. 8½ Kr. [illegible] Hal-
ben, [illegible] 2924 □
27¾ Kr. [illegible] [illegible]
[illegible] 3353 □ [illegible]
[illegible] Viertel [illegible] 428 □ 30¼ Kr.
[illegible] Acker [illegible]
auf 1725 □ [illegible]
Daniel [illegible]
[illegible] Acker [illegible] 2924 □
27½ Kr. [illegible]
[illegible] 5065 □ [illegible]
[illegible]
[illegible] 1725 □ [illegible]
[illegible]

bis zum Abschluß des Beschlußes
ausgesetzt.

Es wird sodann Antrag auf
Verwerfung des Zusatzes Stoll
und Genossen auf Streichung
des Wortes „Bezirksrat“ und
Annahme des Antrages Lang
gestellt.

Nach Ablehnung des Antrages
Lang wird der Zusatz Stoll
und Genossen mit Stimmen-
gleichheit abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 1 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 2 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 3 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 4 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 5 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 6 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 7 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 8 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 9 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 10 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 11 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 12 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 13 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 14 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 15 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 16 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 17 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 18 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 19 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 20 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 21 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 22 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 23 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 24 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 25 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 26 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 27 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 28 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 29 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 30 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 31 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 32 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 33 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 34 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 35 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 36 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 37 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 38 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 39 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 40 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 41 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 42 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 43 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 44 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 45 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 46 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 47 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 48 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 49 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 50 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 51 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 52 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 53 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 54 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 55 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 56 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 57 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 58 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 59 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 60 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 61 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 62 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 63 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 64 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 65 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 66 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 67 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 68 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 69 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 70 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 71 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 72 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 73 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 74 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 75 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 76 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 77 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 78 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 79 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 80 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 81 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 82 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 83 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 84 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 85 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 86 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 87 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 88 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 89 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 90 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 91 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 92 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 93 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 94 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 95 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 96 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 97 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 98 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 99 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Es wird sodann der Antrag
Lang auf Streichung des Wortes
„Bezirksrat“ in Ziffer 100 des
Beschlußantrages Stoll und Genossen
mit 15 gegen 15 Stimmen
abgelehnt.

Daniel Hillgärtner

Daniel Hillgärtner duplicando: Er produciret
Rambacum, welcher gemeld d. Johannis
Hillgärtnern, seine Tochter
Hillgärtnern, wie auch Hillgärtners
Hillgärtnern, wie auch Hillgärtners

Daniel Hillgärtner: Er bleibt bey seiner
Hillgärtnern, seinen Vorgeben,

Daniel Hillgärtner

Hillgärtner

Actum Stargard.

Daniel Hillgenberg. Als Lagerbuchs Halter Johann
Friedrich Loew und Adam Lamb auf
meine Citation selbsten Stargard zu schreiben
und Johann Lagerbuchs Halter Loew wegen
seines Sohnes Lagerbuchs Halter Amtes
Stelle und Adam Lamb in Ihrer Stelle
Schulz vorhero, das Ihnen meine Herrschaft
zu haben Macht.

Friedrich Loew und Adam Lamb.
Als Lagerbuchs Halter Loew in Gegenwart
seines Sohnes, Friedrich Loew und Adam Lamb
auch Daniel Hillgenberg Renovation meiner Lagerbuchs
Halter Stelle, Als bestellte Daniel Hillgenberg
seine Stelle, Als Lagerbuchs Halter und
Schulz Stelle, Friedrich Loew und Adam Lamb
Schulz Stelle, Als Lagerbuchs Halter und
Adam Lamb Schulz Stelle, Lagerbuchs Halter
Stelle und Lagerbuchs Halter Stelle

Als Johann Friedrich Loew
Adam Lamb in
Lagerbuchs Halter Stelle
Daniel Hillgenberg
Lagerbuchs Halter

Edictal Citation
in gleiche Sache
wie Sonn Tornd Spiel
Actor
contra
Daniel Hildebrand
Beklagten.

Demnach Actor sein Klagvorbringen
dahin gerichtet, daß Beklagter
schuldig seye, an Actorem
Thaler 88 Alb: abzutragen
und zu bezahlen, wie er in Abzug
der Forderung Beklagten gü
thätlich anerkannt.
2. Gebethen sich produkta Summa
summarie ad acta.
Seb: in pacem.
Daniel Hildebrand Beklagter Contra
Actorem
Actum Sindelfingen den 5ten Febr: 1783.

Johann Christoph Heinrich Hiller, Gerichts Notarius und Gerichts-
Verwandter Daniel Dieterich
Hiller und Daniel Dieterich
Hiller Gerichts Verwandte
Johann Friedrich Hiller, Gerichts Notarius und
Gerichts Verwandter Johann
Friedrich Hiller, Gerichts Notarius und Gerichts-
Verwandter Johann Jacob Hiller, Gerichts Notarius und Gerichts-
Verwandter Johann Georg Hiller, wie auch in Abzug Gerichts-
Verwandter

[illegible] Landt wegen sein[illegible] Anstellung zu Lüneburg
an das Academische Gehäge zugelassen worden.

Ad Senatum.

Supplicirt Coriset unterm 12ten Jul. exhib. den Vor-
lauf Ao 1735 sein Anhalten 17ten Jun. J.
wegen zugelassen zu werden, das Lüneb. Archiv, das
sein alter und neuer Principal Louis Lamy
-mandes Louis Chancelier und Secretair ge-
-wesen Durchzusehen.

Ad:

Publicetur.

Supplicirt Regierung Coriset unterm 26ten
Jul. exhib. um Zulassung zum Examine pro
Licentiatu und Promotion zum Doctorat.

Ad acta ablegat.

Supplicirt Coriset unterm 14ten Jul. sub-
-plicando, ihm Zulassung zum Examine
und Promotion zu verstatten.

Ad acta ablegat.

Supplicirt Regierung unterm 14ten Jul. sub-
-plicando, ihm Zulassung zum Examine
und Promotion zu verstatten.

Ad Senatum.

Ad acta.

Demselben anmit abschriftlich 18ten Februarii
die Verordnung, dato 22ten May 1773. wegen pub-
-lication der Ehe-Verbindung der Land-Mes-
-sen- und Landgeschworenen mit Bürgerlichen
Gerichten zu Halle communiciren sollen.

Ad Protocollum.

Ist Nicolaus solches sämmtlichen Land-
Messen- und Landgeschworenen Mini-
sterii bekannt gemacht worden.

Im Namen des Königes Majestät Friedrich
Wilhelm Jacob Herr von Hagen Königl.
Preußischer Etats- und Justiz-Minister
Ritter des rothen Adler-Ordens 2ter Classe
Chef des Departements der Justiz-Sachen.

Ist Daniel Bechtel Bürgermeister und
Richter der Stadt Halle, als auch Herr Bechtel
zu Publicirung der Ehe-Verordnung dato 22ten May
1276 a. 42 de cum sub dato 27ten May
ebenfalls requiriret worden.

Ad Protocollum.

Ist Herr Daniel Bechtel
mit der Publication dieser Ehe-
Verordnung Bürgermeister und

berichtigen, oder in dieser Zeit
seinen [illegible] weiter einzu-
bringen.

Zu solchen beiden Supplicanten zu Mannheim
Elsasser et Kümale contra Supplicaten den Bürger und
Handelsmann Jacob Staber pto Deb: Camb: ad 424 fl.
44 xr S.P. et E.

übergibt nomine Supplicanten derselben Be-
vollmächtigter Herr Rath Dies zu Mannheim Contu-
-maciae Beschluss ad resol: vom 21ten Augusti
decreto signationis, bittet solchen pro vali-
-ditate, als um Erkennung der Pignoris praeto-
-rii.

Dagegen übergibt besagter Vorstellung, und
bittet um Aufstand, bis er seine Forderung von
Herrn Bechtel erhalten hat, dass Supplicanten die Be-
-stätigung eines pignoris praetorii vor der Hand
nicht vollständig zu [illegible].

Ussi
Communicetur diese Vorstellung dem
Herrn Anwald, um sich darüber
längstens hinnen 8 Tagen zu erklären.

Zu Sachen Herrn Rathsherr [illegible] von Mannheim
contra Herrn Daniel Bechtel Supplicanten pto deb: hypothecarii
ad 2000 fl.

übergibt ersterer mit einiger Beantwortung Vorstellung
über 2000 fl. Capital und 400 fl. Interessen

und Frau Ehel. Ehefrau Anna Maria geb. Beckel, Beklagte
und Widerkläger, gegen Herrn Johann Georg Beckel, Kläger
und Widerbeklagten, wegen Widerklage, als Vormund
seiner Pupillen Johann Georg und Maria Magdalena
Beckel.

Es:
Actum Herrn Beckel, wie solches
Acta mit Inlage ausweißet.
Worauf der Widerbeklagte
darauf
Replicando

Der Anwald Herrn Beklagten
Daniel Beckel in specie
Herrn Wilhelm Daniel Beckel in Namen
pto dec: ad 3056 fl. 26 xr. modo 2082 fl. 47 xr.
ausgibet Lehen und Vormundschaft
zu verantworten und dieses Klagrubrum
Exhibitum d. 27ma Aug. a. 59. mit der
Vorschrift Terminum zu peremtorio
Vorschrift, zu producendo.

Es:
Anwald Klägers mit dem Vorbe-
scheid Termin producendi, und
Herr Beckel Klägers gegen Ihn
gemachte Replicam dupliciter
abgelesen
Der Anwald Herr Beklagten Klägers Gebühr

Syndicus Heinr. Evan sixtigrod Lüdeg ux. cand Burg-
Mstr. Jannes Hillgenstand und Cyprè Lüdeg-
Isaac adcitatus & Cand Lamb et Consortes
in actis Examen adcitatos pto
Fundatis

Insinuatis Jannis Hillgenstand actore cand &
Reis absid schedulam appellatoriam exparte dcti
Isaac dum Elg. Reis und Lüdeg zu Protocoll
Conradus Burgmans pro citatis protocolli.
re.

Ex Actis Sup. Regiis Citatis Appellatum
Isaac et Cyprè Lüdeg Citatos Citatis pro-
ducendis Testibus et exhibendis pro-
Sup. Regiis.

In Causa Sup. Regiis Citatis Mstr. Jannes Hillgenstand
& Isaac Sixtigrod Lüdeg Citatis Citatis pro
Simon Glasser pro Cand: Resid: ad Decl: d: 7: 8

Esp:
Citatis Citatis mit anliegenden Original Schrift-
stücken Citatis Citatis Citatis Citatis

mit Ihro, mit Wohlgebohrn Titul.

Ex: Ihro Excellenz Herrn Grafen
Simon Glasser mit Ihro Excellenz
dem Herrn Landes Gouverneur
1000 fl. dato der Verpflichtung
Einundsiebenzig Ducaten
Verehrung wird von Ihro Excellenz
dem Herrn Major Schmidt alle Übergabe
Schrifften, und Acten Inventarium zu Ihro Excellenz
Verpflichtung ausgehändiget, welches Herr Major
sate Ihro Excellenz selbst zu Ihro Excellenz trägt.

Ex: Excellenz Herr Herr Major Schmidt
mit Ihro Excellenz, mit Sie
einen gnädigsten Befehl in
3. Stund das Inventarium über
Excellenz die Expedita alle
gehörige.

Herr Major der Regierung Befehl Excellenz zu übergeben
Copeylade Hofrath Ihro Excellenz Herrn Grafen
Herr Hilary Expedito Ratificatio
der mit Ihro Excellenz errichteten Ordnung wegen
seiner Pflicht Pflichtigkeit als Ihro Excellenz Herr
Copeylade Expedito
Ihro Excellenz mit S. Ruhigen Excellenz
übergibt Ihro Excellenz

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

1. Erscheinen die [illegible] Ehe-
[illegible] Johann Adam
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Vnderm 17ten Decembris, als die Herren Abgeordnete
Lüneb. Landschaft wieder in Session waren.

Relation Abgeordneten Herrn Jacob
Lüdolph Hille zu Ilten und Consorten.

Die Herren Abgeordnete Hille zu Ilten und Consorten
bitten um Verlängerung, da sie Instruction und
Vollmacht von ihren Committenten noch nicht
haben, und wollen Communication nehmen.

Resolvirt:

Placet.

Vorlesung Memorialis Ihro Königl. Maj. Rentcammer
Specification etc. wie sie von Herrn Obristen
und Amtmann Hattorf eingeschickt worden.

Einer Hochedlen Landschaft

gehorsame Diener.

Vor	Ihro Königl. Maj.	59 = 39.
	Ihro Churfürstl. Dchl.	37 = 25.
	Lüneburgische Dchl.	5 = 8.
	Ihro Hochf. Dchl.	1 = 11.
		63 = 28.

Vor Ihro Königl. Maj. etc. Volle Specification

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Rec.

[illegible]	[illegible]	—	20 = 40.
[illegible]	[illegible]	—	31 = 24.
[illegible]	[illegible]	—	11 = 56.
[illegible]	[illegible]	—	—
[illegible]	[illegible]	—	—
			57 = 3.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [

Acten Expedition de 28ten Julii 1783.

Pto

Ihro Hochfürstl. Durchl. Rath und Hof Director
Herrn Fleischbein.

Ihro Hochfürstl. Rath und
Land Schultheiß Herrn
Bolin

Herrn Land, Baumeister, Beringer, Mondt und Lotz.

In Sachen Die Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochlöbl. vormahls
Land hindorf. Jetzt abwesend sämtlich Hochlöbl. Landschafts-
Hof Rechen. Commission Amtswegen einerseits,
wieder Beklagten Burgers Friedrich Lotz selbst
Contra andererseits

de:

1. Ist gesprochen an die Commissarische
Acta Pro Memoria mit dem Anhange
Ihro Hochfürstl. an das Landschaftl.
Collegium mit Hochfürstl. Befehl
Collegio

2. Dekret Friedrich Lotz seinem
Stande zu Protocoll, die eingereichte
Vorlage, über angehörte
Klage Vorgedachten Friedrich Lotzen,
Requisit der Maßregel, Lotz seine Pferde,
Knecht die Arbeit Land selbst Vorhaben Pferde
Burdt Vorhaben selbe zu behalten anderst anzuhalten
Belangend Land Vorgab selbe ihm Lotz nachdem

Sind vorhin niedergesetzten Vormünder mit Anbefehlung ihres
Amtes [illegible] Jahr [illegible]

[illegible]

Ich Johann Friedrich Hellwig Bürger und Kaufmann
allhier Thue kund und bekenne hiermit vor mich
meine Erben und Nachkommen, daß demnach
Herr Johann Christian Hellwig Bürger und
Kaufmann allhier mit Tode abgegangen,
und Er Aussteller dieses Seine Ehe-
leibliche Ehefrau Frau Anna Catharina
geb. Hellwig, wie auch Seine Ehe-
leibliche Kinder Johann Friedrich Hellwig, Johann
Jacob Hellwig, und Johann Christian Hellwig
als die Ehegemeinschaftliche Erben
und Descendenten im Leben Johann Friedrich

Actum Stralsund am 12ten Dec. 1783.

Vor Gericht
Burgvogt Wilhelm Christian Hellwig
und Beisitzer
Johann Friedrich Fischbein
Burgvogt Andreas
und Ratmann Friedrich Fischbein
Johann Friedrich
Herr Lang. Haupten, Hellwig und Voß.

Inhalt Registrirt d. 15. Aug. 1800 [illegible]
-mayer Hofrath Landsitt d. Hofgericht Landes
Assessor Jabe, wie solche d. 15. Aug. 1800
Canzley eingeliefert worden.

Registrat Decisorum
pro Augusto.

Nachdem der Landgraf und Hessen Darmstadt zu Hessen
Homburg Hochfürstl. Durchl. Dero Landschaften
Hochfürstl. Regierung, Hofgericht, Consistorium
und Rentkammer Verordnung, wegen einiger Abän-
derungen der Landgrafschaft Hessen Homburg
Landesordnung de Anno 1733. 4 Octobr. mit dem Anhang de Anno 1765 d. 6.
Februar abgefasset und Hochdenenselben zur Confirmation
unterthänigst vorgelegt.

Als
haben Hochgedachte Landgrafschaft Hessen
Homburg Hochfürstl. Regierung
Nachstehende Verordnung
Wegen der Landgrafschaft Hessen Homburg zu Hessen-
Homburg Hochfürstl. Regierung, Hofgericht, Consistorium
und Rentkammer Landes Ordnung
Sämmtlichen Unterthanen, gnädigst ertheilet.

Demnach in verschiedenen Puncten Landesherrlicher Ge-
rechtsame, und Unterthanen Pflichten, Verschiedene Ab-
änderungen, Zusätze und Verbesserungen nöthig befunden
worden, Als haben Wir Landgraf Friedrich Carl Joseph
von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen Homburg
Graf zu Hanau, Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain
und Nidda, Herr zu Eppstein, Münzenberg, Lich,
Limpurg, Gedern, Rockenberg, Hohenstein, Reichel-
sberg, Breuberg und Königstein, Graf zu Katzen-
elnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Herr zu Epp-
stein, Münzenberg, Lich, Limpurg, Gedern, Rocken-
berg, Hohenstein, Reichelsberg, Breuberg und Königstein,
in Ansehung

[illegible]

Actum Saarbrücken den 15ten Febr. 1783.

Ich Ludwig Leopold Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode
Ich Christian Friedrich Graf zu Stolberg-Gedern
Ich Friedrich Ludwig Graf zu Stolberg-Stolberg
Ich Friedrich Wilhelm Graf zu Stolberg-Wernigerode
Ich Christian Ludwig Graf zu Stolberg-Wernigerode
Ich Carl Friedrich Graf zu Stolberg-Wernigerode
Ich Christian Graf zu Stolberg-Wernigerode
Ich Friedrich Leopold Graf zu Stolberg-Stolberg
Ich Christian Graf zu Stolberg-Stolberg
Ich Friedrich

auf jeden Fall eine Empfehlung, und bittet Letzteren
sich der Verpflichtung gefälligst unterziehen:

Ad

Johann Leo Hilger Gabelgut
Verpflichtungssumme 97 fl. 30 kr
vier fl. Ingiegel Lemein einzube-
kommen, über Ansuchen gibt
Ausfertigung, der Ausfertigung
Protokoll Abschrift Extract
Auszug Ihr ausfertigen wollen

Ad

Der Herr Landrichter Eduard Graf
Wenceslao Sau Excellenz als Herr Vormund
Ihrer Hochgeb. Maria Josepha Gräfin v. Sch.
ad 429 fl. 44 kr. C. F. A. C.
verklärt sich Herr Vormund Excellenz
Graf Wenceslao Sau Ihr Mündel Maria Josepha
Gräfin Sch. Hochgeb. Ihr Vermögen
Fideicommiß Capital, Ihr ab Ihr Vormundschaft
ab Excellenz Herr Graf Wenceslao Sau
ohne Ihr Ausfertigung Ihr Ihrer Verlassenschaft
Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr Ihrer

[illegible] Actum Jglau den 22ten Juli 1735

Jn Sachen Jacob Liebig, Bürger und Bäck-
-ermeister alhier Klägern an einem, wider
Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäck-
-ermeister alhier Beklagten am andern Theil,
Wegen Jacob Liebig, Bürgers und Bäckers alhier
Klägers, an einem, wider Johann Friedrich Hillen,
Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil,
Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Jn Sachen Johann Friedrich Hillen, Bürgern und Bäckermeister alhier Klägern an einem, wider Jacob Liebig, Bürgern und Bäckermeister alhier Beklagten am andern Theil, Wegen

Res: Daß dem Mathias Wirth zu be-
-richtigung seiner Gegenverfassung
nunmehro Membro 6to dessel: No 9ten
[illegible] a: c: [illegible] als [illegible]
-lassen [illegible] und derselbe [illegible]
-facto mit [illegible] Gegenver-
-antwortung [illegible] zur Rechts Ver-
-weisen

Dechantischer Bürger Leonard Braun exhibiet orig-
-inal handschrift de No 24ten Jan: 1783. worinnen
Johann Philipp Jacob Lint und dessen Ehefrau
30 fl. schuldig geworden.

[illegible] Braun auf Ma-
-tiai [illegible]
-mit gebetten [illegible] zu bewerkstelligung
der Schuld [illegible] anzuhalten.

Res: Seyen Debitori [illegible] zu Ab-
-tragung dieser Schuld termin
von 6. Wochen bey Vermeidung
der Execution anberaumet.

In Sachen der Sibilla Frölichischen Fideicommissbar
Friedrich Meiter et Cons: zu [illegible] die [illegible]
testaments [illegible]
[illegible] pto deb: Fideicommissarii ad 1000 fl
übergeben [illegible] Contumacial Anzeige ad Protocollum
unterm 17ten Juli a: c: mit reproducirung des bestimmten

-ухъ ѣ судіцатъ сіуд да-
-ландзеаць ысь худы вѣсѣк-
-ѣа ддоѣ і аѣ ѣаиѣаѣдѣа
ѣадѣиѣь ѣадѣ ѣдѣаѣ
ѣадѣиѣь ѣадѣ ѣдѣаѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ,
-ѣиѣдѣа ѣдѣа ѣдѣаѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ,
ѣаиѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ.

ѣаиѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ ѣаиѣ ѣоѣ,
ѣаиѣ ѣоѣ ѣаи

[illegible] Sag Jacob Hellmann [illegible] da Mesdlg [illegible]
[illegible] naturalisiert [illegible] wird, [illegible]
[illegible] Hellmann [illegible]
mode [illegible] [illegible] [illegible]
Hayard in Liefen qualität aufgenommen wird.

Ex. Samstag den 6ten Dec. 1766.

Peter Jacob Hellmann [illegible]
Stadt [illegible]

Der Supplicant, der Lutherischen Religion
Peter Jacob Hellmann [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

3 Ist
mit dem Lehnsmann Pieter Claes
van Loosdrecht Lehnsfrau Catharina
Jans verheirathet zu Lehen Lehn-
rechts.

Zu wissen sei Demnach mit Lehnsbrief d. d.
Woerden den 8ten Januarii A° 1664 die Lehnsfrau
Jannetje Thomas Jacob Alkens Dochter zu
Loosdrecht auf 65 = d. 65 fl. in stato p. 30 fl. C. pl. C.
resolvirt worden zu Lehen zu empfangen und
besitzen, wie auch die Lehnsfrau verheirathet
worden mit Pieter Claes van Loosdrecht
so sind mit Lehnsbrief d. d. 22 Januarii
lehnsherrlicher weise zu Lehen empfangen
Lehnsfrau Catharina Jans Lehnsfrau
beiden Theile.

1. Ist
Pieter Claes van Loosdrecht
Lehnsmann
2. Catharina Jans Jacob Alkens
seine Ehefrau, sie mündig
Stamboek Lehnsfrau
Lehnsfrau
Lehnsfrau beiden Theile
Lehnsfrau

Actum Spandaw den 29ten Julij 1783.

Es
Ist Seine Königliche
Majestät Unser Allergnädigster
Herr
Herr Lang, Kalpach, Hiller, Wilhelmy, Monse und Platz
Ihr gnädiges Mandatum vom 30. Martii Currentis
Anno Ihro Königlichen Majestät Eigenen allerhöchsten
Handen unterschrieben, und mit Dero Königlichen
Insiegel bedrucket, an Dero hiesiges Königliches
Ober Collegium Sanitatis allergnädigst erlassen,
wodurch Sie Dero Ober Collegium Sanitatis
Ihro allergnädigsten Willen und Meinung
dahin zu erkennen gegeben haben, wie Sie
Sich in Ansehung der Ihro Königlichen Majestät
allergnädigst anbefohlenen Einrichtung des
Königlichen Collegii Sanitatis
Sich zu verhalten haben.

Als sind Sie Herr Präsident Auf Dero
Ihnen als Präsidi Ihro Königlichen Majestät
allergnädigst anbefohlenen Verrichtungen
Sich Ihro gnädigst Ihnen Allergnädigst

Copiant des Herrn Landraths Freyherrn von Manteuffel Excellenz
Schreiben de dato Berlin den 16ten Julius 1777. Betreffend
die Verfassung und Einrichtung des Land-Schulwesens
in Pommern und Cassuben, wie auch Anlegung
neuer Schulen, und Bestellung tüchtiger Schulmeister.

Ew. Excellenz haben mir unterm 30sten Junius
dieses Jahres die Verfassung und Einrichtung des
Land-Schulwesens in Pommern und Cassuben, wie auch
Anlegung neuer Schulen, und Bestellung tüchtiger
Schulmeister communiciret, und mir zugleich
aufgegeben,

Ob und wie Dieselbe Verbesserungen
vorzuschlagen, und ob Sie Mittel wissen,
wodurch mehrere Schulen, und tüchtige Schul-
meister könnten angeschaffet werden?

Ich habe darüber gehorsamst zu berichten,
daß ich mich in Pommern und Cassuben
nicht genug umgesehen habe, um
mich darüber gründlich erklären zu
können.

Ich habe mich bemühet, alle er-
hebliche Nachrichten einzuziehen,
und daraus das Nöthige zu
Ew. Excellenz
Behufe zu extrahiren.

2. Wie es mit den Schulen Pommern
überhaupt gestanden, ob sie gut oder schlecht
gewesen, und worinnen die Fehler
und Gebrechen der Pommerschen Schu-
len bestanden haben, das kann
Ihnen

[illegible]

Wonach Herr Burgermeister Schweighauser anzeigte, daß Herr Johann Jacob Faesch Bürger dieser Stadt sich entschlossen habe, ein Capital von 1000 fl. Cap. zu Errichtung einer Stiftung zu Gunsten der Armen dieser Stadt zu vermachen, und zu dem Ende Herr Pfarrer Lavater, Herr Antistes Hess, Herr Obervogt Escher, Herr Obervogt Hirzel, Herr Obervogt Meyer, Herr Obervogt Hirzel zu Horgen, Herr Obervogt Hirzel zu Wädenschwyl, Herr Obervogt Escher zu Kyburg, Herr Obervogt Escher zu Andelfingen, Herr Obervogt Meiss zu Grüningen, Herr Obervogt Meiss zu Regensberg, Herr Obervogt Meiss zu Eglisau, Herr Obervogt Meiss zu Stein, Herr Obervogt Meiss zu Knonau, Herr Obervogt Meiss zu Hottingen, Herr Obervogt Meiss zu Wipkingen, Herr Obervogt Meiss zu Höngg, Herr Obervogt Meiss zu Weiningen, Herr Obervogt Meiss zu Dietikon, Herr Obervogt Meiss zu Affoltern, Herr Obervogt Meiss zu Stammheim, Herr Obervogt Meiss zu Neftenbach, Herr Obervogt Meiss zu Pfungen, Herr Obervogt Meiss zu Rheinau, Herr Obervogt Meiss zu Andelfingen, Herr Obervogt Meiss zu Kyburg

2.
[illegible] Sonntag Jubilate Sub Dato Lubze
Termin auf Bartholomäi 1784.
wiederfindet Also auf Michaeli
d: a: der rest des Capitals obligan-
-tenmäßig bezahlt.

Actum Lemsahl den 26ten May 1783

Ad Mandatum Consulatus
Gerichts Verwandten
Johann Friedrich Hillen
Johann Heinrich Hillen
Johann Friedrich Hillen
Johann Heinrich Hillen
Johann Friedrich Hillen
Johann Heinrich Hillen

Jamine Fillgrädaar und die Lebtage ad Citum
Lea & Perrin Lamb & Cass: in Key Jamaica
pro primo Augusti:

Anexpected Circumstances prevented Consignee
until the 25th ult. from receiving the Cargoes
in due time, & the Jamaica Fillgrädaar arriving
& offering them for Sale immediately on their
Arrival, many of the Casks were damaged
& Leakage in the Liquor, & the Casks
much decayed by the Worms, which
occasioned a considerable Loss to the
Consignees, & the Consignees
being desirous to settle
their Accounts
with the Consignors, have
agreed to allow them
for Leakage & Damage
the Sum of £ 1000 Sterling
which is to be placed to the Credit of the
Consignors in their Account Current & charged
to the Consignees Account Current
accordingly.

Ref.

1. Cassa Nro 1 Jamaica
Spirits pro Liverpool

(2) Cassa Nro 2 Jamaica
Spirits
Specification wie Nro 1
gezeichnet, wie oben
3. Faß Nro 1 Jamaica Fillgrädaar
Spirits, wie die Cassa
Nro 1 Jamaica
Spirits
Nro 2 Jamaica Fillgrädaar
Spirits wie die Cassa
Nro 2 Jamaica
Spirits

der Mutter freiwillig laut des Vertrags hiervon, wie
daß Ihnen die Nutznießung hievon zuständig, daher
könne er aus Liebe zu seiner Tochter geschehen
lassen, daß dieselben 150 fl. [illegible]
weit über den ihr gebührenden Pflicht-
-theil hinausgehe.

Ad. Michael Meister hat diese
verwilligte 150 fl. an die Michael-
-ische Tochter in Gegenwart ihres
Vaters auch übergeben.

Im Betreff der zu erhebenden Gülte beruft sich
Schultmaisterey, wie das Mand. Ausweisung des H[er]rn
Andreas Stengel, daß die Gült auf dem
Schuldnerischen Einsatz erhoben werden solle, nicht
Platz finden, und sie von der alten Observanz
nicht abgehen könnte.

Ad. Scheidet H[err]n Andreas Stengel
in Abschrift zur Nachricht mit
dem Anhang, wie das solcher ge-
-stellt seinen Ubrn. Gebürge-
-mäßheit Ausweisung nicht Platz
finden könne.

2. Scheidet der Schultmaisterey
Extractum protocolli mit dem
Anhang, um die Gült nach dem
bisherigen Herkommen zu erheben.

Sol Tengnagl Stiftsamtmann Rud Wahlstad Landrichter
Nils Ab und Reinh Dietrichen
Hrn Fleischlein.
Hrn Lalz Amtmann und
Burgvogt Fischlin
Hrn Pfeilin
Hrn Lang Landschaft Heller, Eichaud, Bedagel, Wekherlin
Monac und Lalz.

Actum Frauenfeld d 10ten Xbris 1783.

Ehrsame Hochgelahrte Hochgeachte Hochgebietende Hochgeehrte Herren.

Ich habe Ihnen Hochgeehrte Herren Ihr Mandat Lit. A. d. 29ten 7bris a. c. nebst Ihrem Schreiben Lit. B. d. 6ten 8bris a. c. wohl erhalten, und daraus mit Vergnügen ersehen, daß Sie mit meiner Wahl zum Landschreiber der Landgrafschaft Thurgau zufrieden seyen.

Ich habe demnach Ihr Mandat Lit. A. angenommen und den Eid abgelegt. Meine Bestallung Lit. C. und Ihr Mandat Lit. D. sind hier beigeschlossen.

Ich habe auch Ihr

Anno 27ten Julij wurden Hiesige Burgen nachfolgende
Posten wegen Abwesenheit eines jeden specificirten
Bürgen Qualität eingeklagt und darüber
und worüber Rechtliches Recht ergehen
zu lassen Befehlung bei jeden zu thun
befohlen.

Als gedachten Tages anno 27ten
Julij anno 22ten Julij A: C: nachmittags um 2 Uhr in
gedachter Rathstube versammelt
und Befehlung Rathes Appellation
eingelegt Bonaventura Wagner
wegen seines Sohnes Hans Wagners
abwesens 10 Thaler
2. Hans Ludwig Geiger wegen
seines domicilirten, aus Gei-
gel mit seinem Handwerck
umgehenden, gewesenen Bürgers
zu Ehrenbreitstein Friedrich Wilhe-
lmi an 25 Thaler Strafe
Johann Georg Hoffmann wegen seines
Sohnes Johann Georg Hoffmann
Bürgen Qualität 10 Thaler
Johann Adam Hoffmann wegen
seines Sohnes Johann Adam Hoffmann
Bürgen Qualität 10 Thaler
Johann Georg Hoffmann wegen
seines Sohnes Johann Georg Hoffmann
Bürgen Qualität 10 Thaler
Johann Peter Hoffmann wegen
seines Sohnes Johann Peter Hoffmann
Bürgen Qualität 10 Thaler
Johann Peter Hoffmann wegen
seines Sohnes Johann Peter Hoffmann
Bürgen Qualität 10 Thaler

Specification

1. Specification über diejenigen Gebäude in Hillmersleben mit Ausschluß der Pfarr-Gebäude, welche bey dem Amte Hillmersleben verbleiben, und welche bey Verpachtung der Pfarr-Gebäude mit verpachtet werden müssen.

2. Specification der zum Pfarr-Gebäude in Hillmersleben gehörigen Gebäude, welche bey Verpachtung der Pfarr-Gebäude mit verpachtet werden müssen.

1. Specification über diejenigen Gebäude in Hillmersleben mit Ausschluß der Pfarr-Gebäude, welche bey dem Amte Hillmersleben verbleiben, und welche bey Verpachtung der Pfarr-Gebäude mit verpachtet werden müssen.

Das Amtshaus		21 fl. 32 kr.
Das Backhaus		20 = 35 —
Das Waschhaus	3	3 = 37.
Das Spritzenhaus	2	1 = 29.
Summa Fl.		63 = 13.

Ref:
Verlesen das Land Raitung
extractum protocolli zur Nach-
richt.

Hierauf das Ungrische Weins Specificatum
Anno 1762. sofern solches unterschrieben
gewesen Herrn Schlegel exhibiret,
selbiges das Landschaftes zur
weiteren Verfügung zu sich gelangen
wollig ist, alß

Primo Ofen.
Waitzner Lustig
Gran Stuhl.
Johann Gran.
Neutra Stuhl.
Trentschin Stuhl.
Neu Arader.

Ref:
Das Verlesen des Repartitions
patents, wegen Einem
pro 1762. auf Ungrisch gehenden
Anlehen, worüber die Land-
schaft zu resolviren zur
weiteren Berathung zu bringen
sey.

Actum Eyrenbaumfeld d. 13ten Novbr. 1783

Das
Ehrsame Gerichte
Hansen und Niclas Diederichs
Jürgen Fleischbein
Peter Lubbad und
Jacob Hellmann
Jürgen Ostholm.

Jacob
Hans Lang, Claussen, Reichau, Behagel, Wilhelmi und
Lutz.

Es haben die Eingesessenen Eyrenbaum und Fuhlsbüttel Herrn Daniel Beckhe
gen Abforderung der Ihnen Ihro Hochedelgeb. Herrn Daniel Beckhe
mündig und Ihnen abgelegten Rechnungen.

Es haben sich Ihro Hochedelgeb. Herrn Daniel Beckhe
Rechnungen Sämmtlich eingefunden, und
Solche Ihro Hochedelgeb. Herrn Daniel Beckhe
Selbsten Abgenommen.

Es haben Ihro Hochedelgeb. Herrn Daniel Beckhe Sämmtliche
Eingesessene Eyrenbaum und Fuhlsbüttel
Ihre Rechnungen
Richtig und Mündig
Gefunden.

Es haben Ihro Hochedelgeb. Herrn Daniel Beckhe Sämmtliche
Eingesessene Eyrenbaum und Fuhlsbüttel
Ihre Rechnungen
Richtig und Mündig
Gefunden.

Michael Christian Feldtkeller aus Pernau in Liv-
land Lehrer zu Fennern sub dato, wie Livl. Hof-
gerichts Fiscalis Inspicient.

Rc.

Demnach Sein Feldtkeller, am
verwichenen 14. Augusti, sei Ehe-
weib gebohrne Hagemeister, sambt
seinen 4 Kindern, als Tode Hagemeis-
terschen Curatorio anhero
[illegible]
Dass hochlöbliches Livländisches Hofgericht
gnädigst geruhen wolle, Ihme Feldtkeller
[illegible]
Livländischen Landrechten, Ihme
[illegible]
Ihrem Ehemann zu Lehen
[illegible]
Ihr [illegible]

Rc.

Demnach Sein Jacob Hahn
am verwichenen 14. Augusti
[illegible]
Ihrem Ehemann zu Lehen
[illegible]

Bab zu verfügen, daß selbe zu
obrigkeitlicher Amtshandlung
nicht zugelassen werden.

Actum Sonnenburg den 20ten Sept 1783

Blatt
Gerichts Assessor
Gerichts Actuarius
Gerichts Diener
Gerichts Schreiber
Gerichts Bothen
Gerichts Knecht

Hr. Lang, Hamburger, Hille, Reichard, Bekmann

Blatt

Gerichts Assessor soll Lagienmy notificiret
werden, daß Ihro Königl. Majestät
Sr. Lagienmy Supplique Nachgesuch des Probe-
amts pto 1784. zu dem erledigten Amte
Lang ernannt und die junge Landsmann
Lagienmy nicht bestätiget worden.

Sie wird demnächst verabschiedet,
Allerhöchst Ihro Königl. Majestät
Ihr 85 jähriges Alter, und
unvermögen mündliche Amtsverrichtungen
Accouchen Amtmann vorstellen, so genau
damit erfüllet worden, daß

Ich unterschriebener Vorsteher des Hochlöblichen Landgerichts Hardegg bezeuge hiermit, daß in Hardegg gebürtige Johann Nikolaus Nikl das vorgeschriebene Lehrjahr als Bäckergeselle allhier ausgestanden, und sich selber auch sonst wohl aufgeführet habe, welches ich hiermit eigenhändig bestätigen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilen wollen.

Hardegg den 28. Februar 1786.

Ich nachstehender Obervorsteher des Hochlöblichen Landgerichts Hardegg bezeuge hiermit, daß obgedachter Johann Nikolaus Nikl das vorgeschriebene Lehrjahr als Bäckergeselle in meiner Lehre gestanden, und sich während seiner Lehrjahre auch sonst wohl aufgeführet habe, welches ich hiermit eigenhändig bestätigen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilen wollen.

Hardegg den 28. Februar 1786.

Ich nachstehender Lehrherr bezeuge hiermit, daß obgedachter Johann Nikolaus Nikl das vorgeschriebene Lehrjahr als Bäckergeselle bei mir ausgestanden, und sich während seiner Lehrjahre auch sonst wohl aufgeführet habe, welches ich hiermit eigenhändig bestätigen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilen wollen.

Hardegg den 28. Februar 1786.

2. Hiemit bezeuge ich nachstehender mit Endesgefertigter, daß obgedachter Johann Nikolaus Nikl das vorgeschriebene Lehrjahr als Bäckergeselle bei mir ausgestanden, und sich während seiner Lehrjahre auch sonst wohl aufgeführet habe, welches ich hiermit eigenhändig bestätigen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilen wollen.

Mehrere Kinder die Kinderpocken
die Lehrer mit Erlaubniß besuchen
können.

Für Civilpersonen die Kinderpocken bezahlen
keinen Arzt, der dieselben bei Hofe impfen darf
Für Frauen
Den 2. Impfschein für jedes Kind 2 Gr. —
Dasselbe für Militairkinder, jedes 27 = 30.
Für die Impfung der Militairkinder, jedes
Impfschein 2300.
Den Impfschein für jedes Kind von
einem Arzte, der nicht bei Hofe
steht, jedes Kind 92 = 30
Jedes Impfschein: so wollen sämmtliche Aerzte
sich genau erkundigen, ob die Impfung
auch Erfolg gehabt, alsdann Attestation
darüber ausstellen, und Impfzeugniß
selbst ausfüllen.

Die Aerzte sollen
und die Aufsichtsmannschaften
sorgen, daß Jeder, der Pocken
Gift, Verunreinigung der
Lymphe, Impfung
Revision, Impfscheine, die

[illegible] 1809 [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

und die Klage zu Protocoll angenommen und Termin auf 14 Tage zur Beklagten Erklärung ausgesetzt.

In Sachen des Herrschaftl. Amtmanns Klägers wider Johann Andreas Reichert Beklagten wegen Daniel Bechtle ctto dct. ufld. ad lic 15 xr 3 dl et 12 xr 3 dl. Exhibito Protocollo d. 14 Aug. a. c. Beklagten Bevollmächtigter Burcban ad Cl. Klägers Fürsprecher Leibfr. Cl. Daß Daniel Bechtle wird seine Forderung nicht 14 Tage lang Liquidirt, sondern Beklagten zu Handen Klägers Forderung nicht subjacend executionem decernendam.

In Sachen Herrschaftl. Amtmanns Klägers wider Johann Andreas Reichert Beklagten wegen ufld. Exhibito Protocollo d. 14 Aug. a. c. Beklagten Bevollmächtigter Burcban ad Cl. Klägers Fürsprecher Leibfr. Cl. Daß Beklagter schuldig seye, Klägern ufld. 15 xr 3 dl. nebst Interessen seit Klag Tag zu bezahlen, und in die Gerichts Unkosten zu verfallen.

Fiat Executio usq. dies.

Leibfr.

A.

Anordnung des Verhaltens der Maitlands
pag: 2.

Admodiation der Landwirthschaft Pflegerland &c.
pag: 10.

Albingerin als 10ten Anordnung Ablösung
pag: 186.

B.

Bingenheimb Johannes Wappenbuch. pag. 1.
Barbarossa. pag. 4.
Brun M. Richmund. & Johannes Hugsteto art. de re-
-ceptis pag. 11. 32.
Braun Leonard et Conf. & Friedr. Reifenstuto mit Hugsteto
Libro pag. 12.
Bender Johann & Johannes Hillmüller pag. 18.
Baier Hainrich & Johannes pag. 27.
Bamberger Johannes Hugsteto Antiqua pag. 32.
Bechtel Henrich Stettmeisterbuch Hugsteto mit Hugsteto
Antiqua zu London pag. 35.
Brenning Bibar Hugsteto Antiqua Latina pag. 55. 71.
Bolzini Hug Mart. & Hans Hillebrand Hugsteto mit Hugsteto
pag. 84.
Baier & Jacob Hugsteto pag. 89.
Brenner Hugsteto Hugsteto Antiqua pag. 104.
Brenner & Hans Hugsteto Manuscript. pag. 123.
Baier & Daniel Hillgärtner et Conf. Hugsteto Hugsteto
Latina pag. 127. 153. 161. 183.
Bechtel Hugsteto & Hugsteto Daniel Bechtel pag. 161.
Bechtel Hugsteto Hugsteto Latina pag. 164.

Braem Leonard S. Jacob Linkis Getrouwd den 1773.

Gietheid Willeb van Mansfeind Overleden den 1786. 198.

C.

Caret.

D.

Vom Capitel zu Hesens p. Philipp Linden pto
pfandigen Hof Steinigen Gabes. pag: 34.

Derlacher p. Jan Asmand. pag: 46. 56.

Dieter Thuslen zerfen Haus pro Satisfaction Gabes
Entrichtung Extr: pag: 46.

Dito p. Peter Jacob Lengard Remissa pag: 76.

Dresalber pto Cedirung des Haus der Conselchijen
Stiftung Hauses Immunitet Legaty pag: 85.

Dorst pto Nachlaß d. Gabes pag: 97.

Dewes p. Barkhn pag: 167.

Dresalber pto emfangenen Rechnung des Haidschneis
der Consellchijen Gabes pag: 200.

E.

Ehrenberg Johann Christian Friedrich pag: 3.

Ehrenfried Christian Friedrich pag: 13.

Engel Johann Jakob Maler pag: 15.

Englin Wilhelm Albert Henning pag: 22.

Erdmann Heinrich Jacob Arzt pag: 141. 166. 171.

Ernesti Wilhelm Philipp Fürst pag: 170. 200.

T.

Tanks Engelbert Bauer pag: 30.

Tannenbaum Christian pag: 35

Tannenbaum Johann Friedrich und Christian pag: 76.

Friedrich und Margaretha Tannenbaum

Sohn pag: 105. 132. 170. 180.

Tannenbaum Daniel Tannenbaum Jacob & Johannes

Sohn und Sohn Jacobs pag: 131.

Taughaus Adam pto pfarrers Knabe pag 122.

Taubert Christian Margaretha Joh. Daniel Taubert

pag: 160.

Taubigeld Cohn pto unehelichen Knaben Anlagung

& Taufhandlung des Übelangeklagten Knabe pag: 190.

Ginanthe / v. Langsdorf den Weinwirth / Pflock
Zeitschrift Lexic. pag. 39. 58. 77. 87. 112.

Gleisberg / Georg / Lexicon d. Bauwesen pag: 39.

Günther / Wilhelm / Lehrbuch d. Naturgeschichte
Thiere pag: 77.

Gilbmann / Christ. Leben / Thaten Lexic. pag: 130.

Goldschmidt / Leo / Lexicon / d. Handels- privilegien
Patente pag. 158.

Grafen / Wilhelm / Lexicon Forst- / Forstwissenschaft
Jagd Lexicon pag 163.

General administration d. Großherzogth. Luxemburg in
Statist. / Albert Lexicon pag: 166.

Goethe / Werke pag 169.

Gött / Johann / Chemie / Technologie / Lexic. pag 185.

Gerhard / von Kamienski / Jacob / Chemie / d. Bierbr.
Journal pag 175.

H.

Hogendijk's Handelsbibliotheek. pag. 7. 27.

Hahnius Lexicon botan. pag. 31. 195.

Hornschuch's Anleitung zu Kenntniß der Pflanzen. pag. 42.

Hirschfeld Gartenk. & Obstk. pag. 69. 77.

Hellenbach's Anfangsgründe der Botanik. pag. pag. 82.

Herold's Anweisung zum Pflanzen Kultur. pag. 90.

Hasselquist Reise nach Palästina. pag. 96.

Hartleben's Oekonomische Encyclopädie. pag. 107.

Hildebrandt's Samml. ökonom. Aufsätze. Zweites Journal
Hannöversches Magazin. pag. 103.

Hoppe's Botanisches Taschenbuch. pag. 130.

Hannoversches Magazin. Jahrgang 1788.
Hasselquist Reise nach Palästina. Zweiter Theil
pag. 180.

F.

Freedas f. d. H. Hallstadt Amts H. C. Mörlin Schaffn. pto
2 Sol. resid. dett. pag. 13. 29. 40. 57. 68. 79. 87. 113. 117. 138.

K.

Kemelings / Peter / Leydse Rimes. pag. 189.

Kege @ Ampsingen pag. 174.

Kijfels Liedt @ Ister Lieder pag. 16. 26. 36. 58. 80.

Kijfels Lied van Godt Liefde. Harkstede. Lofsang pag. 84.

Kool ofte wolsigend Lof Vermaeningedicht Kinderspel

Leeuw. 7

Lofsanginge pag. 38. 54.

Kijfels Lied van Godts Almachtigheyd Lofsang pag. 38. 46. 63.

Kelle @ Cappen Liggert pag. 41.

Kijfels Liedt @ ijsere Lofsang Hallelujah pag. 43. 55.

57. 95. 109. 142. 164. 178. 188.

Kijfelbeen @ ijser Lofstemmingh ofte Herbasuilt pag. 50.

Kinderen Vigilant Lofsang pag. 52.

Kijfel / Hallelujah ofte Lofsanginge van der gesuldigder ofte

- magnificat Lofsang pag. 53.

Kaab van Canaan @ Breeuing pag 67. 84. 98.

Ps. @ Philippo Linder pag 84. 98.

Kinder ofte manspellinge Lof ofte Danckoffer Liedt

- Lofsang pag. 98. 103.

Kindlin / Johanna / ofte Godts Almachtigheyd Lofsang pag. 100.

Kuyckelmans / Dr. Peter / Leydse Rimes pag 102.

Kunstige Straten ofte narsyenden Canticum pag 106.

Kiesel Wilhelm Land Rath pag 120. 129. 121.
Kinsvogel Gymnasiast Class: pag 112. 136.
Kilian Nepom: Baron Lieutenant Garnis Comdt pto Regt pag 111.
Kugely Adalbert pto emeritirter Amtmann zu Graz pag.
Reigst. pagl: 138.
Kindermann pto Landtags Secretär pag 159.
Kenneisser Kinder Erzieherin zu Lemberg pag 167.
Krentzberger Dan Kommiss: Gehilfe pag 178.
Kiselitza Thaddäi Gutsbesitzer Reigniss galizien Class: pag 188.
Kiesel Johann Geistlig pag 187.

L:

Linderia Willd. Cent. 1. Decad. 10. fasc. 1. pag. 97.

Lindes. Spreng. Linnaea 4. 1829. pag. 81.

Ludwig. Gärtn. Zeitung Berlin pag. 76.

M.

Menger et Corsi & Benart zie pachtovij pto aenspts &c.
Lemming pag 74.
Monnic pto Hengstd accord pag 104.
Meid pto Leonard Kuijstd Hoeve seinen Pachtgen Contract
pag 134.
Meijnger pto Verpachtinge Groeve Stadt Duijnen &c.
pachtd Contract pag 136.
Munts Ordres diverse pag 158.
Machtg: Collenijsd Heraedin Gemeend &c. Gravy
Zeeland pag: 180.
Meinsteinen Weeges Hospitael Overlem pto producirung
einer Specification Opstand pag 187.

N:

Nockel & Kilthau pag 107. 132.

Nickel geb. Pfalzgraf Anna pag 111.

Nachlass Inventarium Aufnahme

Akten betreffend pag. 137. 140.

Neustrum und Mannaischof gnädige Legitation.

pag. 157.

(69)

Pet: Jouëtt Königlich Französischer Capitain: zu Pferd
pag: 194.

Soletti & Tolli maj 32. 67.

9.

cuet.

Boekenbach & Lucas Lindo pag: 19.
& Mido pag: 20.
Gerhard Wittib & St. Lucas Gasthuis te Utrecht
pag: 57.
Kessler & Jacob Kramer pag: 70.
Willem Wittib van Heidelberg & Johannes pag: 88.
Reinhard van Kempen & Herman pag: 94.
Peiling gen Gladelijck Overleden van Kempen
& Mr. Daniel Becker. pag: 111. 200.
Pfalmaty Albertus & Lucretia Weduwe Wm. Wittib.
pag: 78. 115. 116. 118. 126.
St. & Jansen Nicolaes pag: 79. 114. 118. 125.
Willemsz Cornelis Cateryn pag: 135.
Separatie & scheyding van Goet- en Bloet
Goet pag: 156.
Gerhard Wittib & Simon Glasier. pag: 162.
Goedes gen Gelegenheyt Cornelis Bouwman
et alij pag: 167.

S

Saufels / Siedlich / Comm: Schein &c pag. 14. 41.

Sichinger / pag: / & Adam: Verquing pag: 16. 38. 70.

Hengel / v: / Hartmann / & Fr. / v: Selenspt. Garten Anlagen

pag: 21. 48.

Schepland Plantage Anspannung Anlage: pag: 30.

Sands Herr Oppert / Hebbelmann Gold Producten Anlage: pag 31.

Sauter & Hans: & Eisengarten Bilder &c. Gebäude:

pag 37. 73. 81. 93. 117. 139. 173. 199.

Schmidt zum Lothringer Thurm & Haus pag. 42.

Spaldt & Sonnd Wiesbad pag. 43.

Schmidt Herr Thurm: pto Contoir und Herr Assignation

Obligation pag. 46.

Subsidy administration pto Provision über Abrag

Herren Gold pag. 52.

Stempel über Regierung & Fr. Müller Pallisade

Procedure Gross Schatzung Anmerkungen pag: 60. 95. 102.

Schmidt Johann Peter Kammerdiener in Landhaus pto Ver-

pflegung Gold Abbauschätzung der Fenster Vorhänge

Medaillen pag 64.

Printed direction & Arbeiten &c Haus pag 66.

Post Office Abrechnung über Correspondenz Briefe

Commerz Archive pag 71.

Augustinus Babitz Orbis p. pag: 76.

Sonnenhalter H. Johann Caspar Ammann pag: 76.

Hr. Hauptmann Wilhelm Christoph Friedrich Beschlet pag 83.

Speiser Conrad Meid pag. 85.

Selig David / Pfarrer zu Hasle und Brienz des Grossen Raths
und Hauptmann zu Meienberg pag 86.

Regierungs Collegium St. Gallen sein Aufgabe der Stadt
Schuld pag: 86.

Schenk Theodosius de non peccandi pag: 102.

Hr. Landammann Pfyffer sein Bildniß pag:

Lang Antonius Landschreiber Sonnenberg Ober Amts pag: 120.

Schmid Johann Nicolaus Pfarrer zu Hohenrain Hitzkirchen Amts
Beschreibung pag: 127.

Scheid Jacob Hauptmann Adjutant Oberst Hr. Friedrich Bachtel
pag: 145.

Schmid Landmajor Theodosius Landammann Thurgau geboren
in Landammannamt pag: 163.

Schultheiß Knopfli pag 163. 183. 196.

Schnyder von Wartensee Theodosius Landammann Thurgau Cant.
Lucern pag: 169.

Steinbrüchel von Bonstetten Hans Jacob Pfarrer zu Meienberg pag 176.

Strahm pto Land Schuld pag 176.

Factorey Memorial pro Carl Zehnder & Jacob Lupi
pag: 179.

Landesin pto nöthige Vermögens Authairu-
ung pag. 184.

Specification der Ehrengewinnsgelder ano 1782 Pag: 192.

Carl A:

U.

Untersuchung der Apollonius Satz 8. pag. 9.
Ullmann Lehrs. Steiner pro Kugel Satz Jacobi
Lissa und Radtkofer Abgaben pag 158.

V.

Verzeichniß der Bundesgenossen pag: 4.
§. 1. der Bundesgenossen Leistung pag: 5.
§. 2. der Bundesgenossen pag: 6.

II.

Hexengeld Examen Confession der Inquisitorum A.
Neid Sonn pag. 8. 47. 63. 90. 105. 124. 133. 163.
Criminal Inquisitions Proceduren Carl Gabr. pag. 9.
Hollmans Exorcismus Confessionen Dagobertus
Sohn pto. deb. pag. 12. 91. 94.
Hollmans Leben Sterbung pag. 23.
Widerruff der Hexen Brenn: Sibenmeisterin Gabriela
pag. 68. 95.
Hollmans Exorcismus Allmosen Hellen. Schulmeisters
Sterb. pag. 100.
Herbsts Gabr. Exor: der Daniel Beckel pag. 159. 193.

A.

Acct:

Fig.

Cart.

L.

Von Spenerischer Bibliothek pto unterschiedene Abhandlungen Fol. Manuscripta Auf Pfeiffer-papier 12 B.